



Brüssel, den 10. Juni 2026
(OR. en)

10346/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0358(COD)

TELECOM 301
COMPET 744
MI 605
DATAPROTECT 191
JAI 802
CODEC 1130

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. Juni 2026

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9684/26 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 15701/25 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Einrichtung europäischer
Unternehmensbrieftaschen
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten als Anlage den auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 9. Juni 2026 festgelegten Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“⁽²⁾ kündigte die Kommission an, dass die europäische Unternehmensbrieftasche, die auf dem europäischen Rahmen für eine digitale Identität aufbaut, ein entscheidendes Instrument für eine einfache und digitale Abwicklung von Geschäften in der Union darstellen und Unternehmen eine Umgebung zur nahtlosen Interaktion mit öffentlichen Verwaltungen und Durchführung von Geschäftstransaktionen bieten wird.

¹ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 18.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁾ wurde der europäische Rahmen für eine digitale Identität geschaffen und die europäische Briefftasche für die Digitale Identität eingeführt, die es den Nutzern europäischer Unternehmensbriefftaschen ermöglicht, ihre eigene digitale Identität und elektronischen Attributsbescheinigungen sicher zu speichern und zu verwalten und auf ein breites Spektrum von Online-Diensten zuzugreifen. Der europäische Rahmen für eine digitale Identität umfasst neue Vertrauensdienste, wie beispielsweise die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen, und verbessert so die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Online-Transaktionen und -Interaktionen.
- (3) Zur Förderung einer wettbewerbsfähigen und digitalen europäischen Wirtschaft und im Sinne einer leichteren Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte ist es notwendig, ein nahtloses und sicheres Umfeld für die digitale Interaktion zwischen Wirtschaftsteilnehmern untereinander sowie zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen in unterschiedlichen Konfigurationen einzurichten.
- (4) Um die Interoperabilität, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit europäischer Unternehmensbriefftaschen zu gewährleisten, sollten die technischen Spezifikationen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und in den auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsverordnungen festgelegt wurden, sowie die Technologie- und Normenentwicklungen und die auf der Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 durchgeführten Arbeiten, insbesondere die Architektur und der Referenzrahmen, gegebenenfalls Anwendung finden, wobei die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Spezifikationen im Falle von Unstimmigkeiten Vorrang haben.

³⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG \(ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>\).](http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj)

- (5) Damit der digitale Binnenmarkt besser funktioniert, die Interoperabilität gewährleistet ist und der Verwaltungsaufwand verringert wird, ist es von entscheidender Bedeutung, die Kompatibilität zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und bestehenden Systemen und Lösungen sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene sicherzustellen. Diese Arbeit sollte von der Kooperationsgruppe für die Europäische Digitale Identität unterstützt werden. Entsprechend der Verordnung für ein interoperables Europa und zur Erhöhung der Sicherheit und Effizienz des Datenaustauschs in der gesamten Union sollten im Sinne der Komplementarität, Interoperabilität und effizienten Nutzung öffentlicher Mittel bei der Umsetzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen – sofern angemessen und nach technischer Analyse – bestehende digitale Infrastrukturen und Bausteine der EU genutzt werden, auch solche, die im Rahmen des technischen Systems zur einmaligen Erfassung, des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern und der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität entwickelt wurden.

- (6) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sind ein digitales Instrument, das Wirtschaftsteilnehmer nutzen können, um im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berichtspflichten und Verwaltungsverfahren sowie der Ermöglichung der Wiederverwendung derselben vertrauenswürdigen Funktionalitäten zwischen Unternehmen mit öffentlichen Stellen zu interagieren. Der in dieser Verordnung festgelegte Grundsatz der rechtlichen Gleichwertigkeit sollte horizontal für die gesamte Verordnung gelten. In diesem Zusammenhang sollte der Grundsatz nur für Maßnahmen, die Folge der Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen sind, gelten, die funktional den Maßnahmen gleichwertig sind, die von einer Person, in Papierform oder über andere Mittel durchgeführt werden und die denselben Zweck wie die traditionellen Brieftaschen erfüllen. Dazu gehört beispielsweise die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen und Siegel sowie elektronischer Attributsbescheinigungen, die den gleichen rechtlichen Wert haben wie ihre manuellen oder physischen Äquivalente. Die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen zur Identifizierung und Authentifizierung, zum Unterzeichnen oder Besiegeln, zur Abfrage oder Weiterleitung elektronischer Attributsbescheinigungen, zur Übermittlung von Dokumenten und zum Versenden oder Empfangen von Meldungen sollte Verfahrensvorschriften, die möglicherweise Teil eines Verwaltungsverfahrens sind und die durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht erfüllt werden können, unberührt lassen. Diese Verfahrensvorschriften können beispielsweise darin bestehen, dass mittels zusätzlicher Sicherheiten oder Überprüfungen sichergestellt wird, dass der Inhalt eines Dokuments oder die Auswirkungen der Unterzeichnung eines Vertrags bekannt sind oder verstanden werden, oder sie können spezifische Maßnahmen beinhalten, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind und nicht durch die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung auch so verstanden werden, dass sie rechtliche, administrative oder verfahrenstechnische Anforderungen unberührt lässt, durch die Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sind, eine Verwaltungsanforderung zu erfüllen oder Dokumente in einer bestimmten elektronischen Form vorzulegen. Mit dem Grundsatz der rechtlichen Gleichwertigkeit wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die über die Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche durchgeführt werden, dieselbe Rechtswirkung und Rechtsgültigkeit haben wie gleichwertige Maßnahmen, während sie weiterhin den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften unterliegen. Diese Anforderungen sollten nicht so angewandt werden, dass die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche allein aufgrund ihres digitalen Charakters ausgeschlossen wird. Öffentliche Stellen sollten daher sicherstellen, dass alle einschlägigen Verfahrensvorschriften eingehalten werden, einschließlich aller spezifischen Maßnahmen oder Verfahrensschritte, die im Rahmen einer administrativen Anforderung erfüllt werden müssen und die nicht über die europäischen Unternehmensbrieftaschen abgewickelt werden können.

- (7) Öffentliche Stellen können flexibel entscheiden, wie sie angesichts der Vielfalt ihrer IT-Infrastruktur, bestehenden Schnittstellen und ihres Interoperabilitätsbedarfs die Akzeptanz europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten können. Dieser Ansatz ermöglicht es ihnen, ihre bestehenden operativen Rahmen beizubehalten, auch wenn Verwaltungsverfahren derzeit mithilfe anderer bestehender digitaler Instrumente und Dienste elektronisch durchgeführt werden. Dieser Ansatz sollte es ihnen auch ermöglichen, bestehende Schnittstellen beizubehalten und gleichzeitig von den Vorteilen der europäischen Unternehmensbrieftaschen zu profitieren. Diese Flexibilität sollte jedoch unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit ausgeübt werden, einen unverhältnismäßigen technischen oder administrativen Aufwand zu vermeiden, insbesondere für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen.
- (8) Verfahrensautonomie, verfassungsrechtliche Anforderungen und Unabhängigkeit der Justiz, die die Organisation und Funktionsweise der nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten bestimmen, bleiben von der vorliegenden Verordnung ebenso unberührt wie der Rahmen, die Integrität und die Verfahrensgarantien von Gerichtsverfahren.
- (9) Die vorliegende Verordnung lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit und deren Befugnis zum Schutz sonstiger wesentlicher staatlicher Funktionen, einschließlich der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Staates und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Kriminalprävention, unberührt.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte das Recht juristischer Personen, Informationen nur einmal an öffentliche Stellen zu übermitteln, sowie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, weiterhin andere Systeme für die Übermittlung von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden zu nutzen, wie sie im Unionsrecht, zum Beispiel in der Verordnung (EU) 2018/1724⁽⁴⁾ und der Richtlinie (EU) 2017/1132, mit der das Systems zur Vernetzung von Unternehmensregistern eingerichtet wurde, festgelegt sind.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1724/oj/deu>).

- (11) Mit Blick auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sollten alle Einrichtungen, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, zu Zwecken in Verbindung mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit, unabhängig von ihrer Finanzierungsmethode oder Rechtsform, wie etwa Unternehmen, Organisationen, Selbstständige, Einzelunternehmer und jede andere Art von Unternehmen, unabhängig von Größe, Branche oder Rechtsform, die Möglichkeit haben, europäische Unternehmensbrieftaschen zu nutzen. Diese Wirtschaftsteilnehmer können auf verschiedene Weise Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche werden, zum Beispiel durch Erwerb der Eigentumsrechte oder einer Lizenz, durch Abonnement oder durch eine andere Vereinbarung, mit der ihnen ein Recht auf Nutzung einer solchen europäischen Unternehmensbrieftasche gewährt wird.
- (11a) Damit sichergestellt ist, dass mithilfe von europäischen Unternehmensbrieftaschen rechtsgültige Meldungen und Dokumente ausgetauscht und Berichtspflichten erfüllt werden können, ist es erforderlich, einen zuverlässigen und sicheren Kommunikationskanal einzurichten, der von den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen in der gesamten Union genutzt werden kann. Als Voraussetzung für den sicheren und rechtsgültigen Informationsaustausch zwischen den Parteien gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sollte ein qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben (Qualified Electronic Registered Delivery Service, QERDS) als sicherer Kommunikationskanal in die europäischen Unternehmensbrieftaschen integriert werden.
- (12) Um Selbstständigen und Einzelunternehmern eine maßgeschneiderte Lösung zu bieten, ist es von entscheidender Bedeutung, die nahtlose Integration europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität und europäischer Unternehmensbrieftaschen sicherzustellen. Eine derartige Integration sollte es den betreffenden Personen ermöglichen, sich unter Verwendung ihrer europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu authentifizieren und auf die für europäische Unternehmensbrieftaschen angebotenen Vertrauensdienste zuzugreifen, indem sie beispielsweise den in dieser Verordnung als sicheren Kommunikationskanal festgelegten QERDS mit ihrer Brieftasche nutzen, ohne eine gesonderte Unternehmensidentität anlegen zu müssen. Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte es daher gestattet sein, Selbstständigen und Einzelunternehmern, die europäische Brieftaschen für die Digitale Identität für die Abwicklung ihrer Geschäfte nutzen, den sicheren Kommunikationskanal als eigenständigen Dienst anzubieten – mit sichergestellter Interoperabilität für den leichteren App-Wechsel und Vertrauensdiensten wie elektronische Signaturen sowie qualifizierten und nicht qualifizierten Zeitstempeldiensten. Ein solcher Zugang zum sicheren Kommunikationskanal für Selbstständige und Einzelunternehmer sollte durch ein Angebot zu angemessenen und erschwinglichen Preisen gefördert werden, das dem Nutzungsbedarf entspricht und mit Nutzungsbedingungen einhergeht, die die betreffenden Personen nicht unangemessen belasten.

- (13) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2018/1724 den anstehenden 28. Rechtsrahmen⁵ unterstützen, indem sie die digitale Infrastruktur für vollständig digitale Verfahren bereitstellen und Start-up- und Scale-up-Unternehmen in die Lage versetzen, EU-weit rasch und effizient tätig zu werden. So dürften die europäischen Unternehmensbrieftaschen dafür sorgen, dass die digitale Infrastruktur für die Zuerst-digital-Strategie des 28. Rechtsrahmens entsteht, indem sie grenzüberschreitende Interaktionen straffen und den Verwaltungsaufwand verringern, zum Beispiel durch die Erleichterung der sicheren Speicherung und Unterzeichnung von Verträgen und Zertifikaten oder die Übermittlung, den Empfang und die Weitergabe elektronischer Anträge und Dokumente. Mit dieser Infrastruktur dürften die europäischen Unternehmensbrieftaschen dazu beitragen, den Grundsatz „standardmäßig digital“ Wirklichkeit werden zu lassen, wodurch Wachstum und Entwicklung von EU-Unternehmen erleichtert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.
- (14) Angesichts des Ziels, ein einheitliches digitales Ökosystem für die elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen und Attributsbescheinigungen zu schaffen, ist die Einbeziehung von Einrichtungen der Union in die unter die vorliegende Verordnung fallenden öffentlichen Stellen erforderlich. Eine solche Einbeziehung dürfte einen kohärenten Rahmen schaffen, der es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglicht, mit der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu interagieren, wodurch die Komplexität der Verwaltung abgebaut und die Einführung der europäischen Unternehmensbrieftaschen vorangetrieben wird.
- (15) Um die ordnungsgemäße Ausstellung und Integration europäischer Unternehmensbrieftaschen in allen Abläufen und Systemen der Einrichtungen der Union zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung der besonderen Art und Struktur dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gebührend Rechnung tragen. Zur Gewährleistung der Wahrung der Verwaltungsautonomie und der Sicherheit der Einrichtungen der Union sollten sie befugt sein, europäische Unternehmensbrieftaschen von bereits etablierten Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen zu erwerben, eigene europäische Unternehmensbrieftaschen zu entwickeln oder selbst als Anbieter für Einrichtungen der Union zu agieren. In solchen Fällen sollte die Kommission beauftragt werden, die Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen durch Einrichtungen der Union, die keine Organe der Union sind, zu beaufsichtigen.

⁵ Europäische Kommission, Aufforderung zur Stellungnahme: 28. Rechtsrahmen – EU-Rechtsrahmen für Unternehmen, 8. Juli 2025, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14674-28th-regime-a-single-harmonized-set-of-rules-for-innovative-companies-throughout-the-EU_de.

- (16) Mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wurde ein Rahmen für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste im Binnenmarkt geschaffen. Auf der Grundlage des durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffenen Ökosystems dürften die europäischen Unternehmensbrieftaschen den Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen eine sichere und zuverlässige Lösung für die digitale Identifizierung und Authentifizierung, die gemeinsame Nutzung von Daten und die Übermittlung rechtsgültiger Meldung bieten. Der Vertrauensrahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen, einschließlich der Verwendung von Vertrauenslisten, sollte auf den durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geschaffenen Strukturen aufbauen. Für die Identifizierung und Authentifizierung innerhalb des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen sollten elektronische Bescheinigungen als Grundlage dienen, die von vertrauenswürdigen Einrichtungen ausgestellt werden und mit denen die Identität, Attribute oder spezifische Funktionen einer natürlichen oder juristischen Person, die diese Lösungen verwendet, bestätigt werden und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechend überprüft werden können.
- (17) Die europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten es Einzelpersonen, denen die Befugnis übertragen wurde, in Rechts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten im Namen einer Einrichtung zu handeln, ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen und Bescheinigungen, Erklärungen oder Dokumente durch eine rechtsgültige elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, in der festgelegt ist, dass qualifizierte elektronische Signaturen die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben, zu unterzeichnen.

(18) Um die Übertragung von Befugnissen in einem beruflichen Kontext zu unterstützen, sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen ein ermächtigungs- und rollenbasiertes System umfassen, mit dem der Zugang zu Dienstleistungen und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche so geregelt ist, dass die Integrität der Identität des Inhabers dieser europäischen Unternehmensbrieftasche gewahrt bleibt. Dieses System sollte Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen in die Lage versetzen, durch klar definierte technische Ermächtigungen Rechte an Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen zu übertragen, die es dem Inhaber einer bestimmten europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, uneingeschränkte Rechte für die allgemeine Nutzung der Brieftaschenlösung zu gewähren und in seinem Namen zu handeln, und durch eine Verwaltungsermächtigung dem Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche zu gestatten, verschiedenen Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen innerhalb ihrer Organisation Rollen und Zuständigkeiten zuzuweisen. Durch dieses Ermächtigungssystem sollte die Kompatibilität mit der digitalen EU-Vollmacht gemäß der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gewährleistet werden. Es sollte robust und skalierbar sein, damit sichergestellt ist, dass Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen als Inhaber von europäischen Unternehmensbrieftaschen mehreren Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen Befugnisse übertragen können, auch an Mitarbeiter oder andere ermächtigte natürliche oder juristische Personen, wodurch die effiziente und sichere Verwaltung interner Tätigkeiten erleichtert und sichergestellt wird, dass der Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen und deren Funktionen kontrolliert erfolgt und überprüfbar ist. Durch dieses System sollte der Zugang zu Diensten und Transaktionen innerhalb der europäischen Unternehmensbrieftasche geregelt und die Integrität der Identität der Inhaber gewahrt werden. Solche über die Systeme erteilten Ermächtigungen sollten so verstanden werden, dass sie technischer Art sind und keine nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht und geltenden nationalen Verfahren oder Unionsverfahren erteilten Vollmachten oder rechtlichen Mandate schaffen, einschränken oder anderweitig beeinträchtigen.

⁶ Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/25/oj>).

- (19) Um die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu verringern und das Wirtschaftswachstum zu fördern, muss ein klarer und vorhersehbarer Rechtsrahmen geschaffen werden, in dem die Nutzung der europäischen Unternehmensbriefaschen oder ihrer Kernfunktionen und des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, sowie die Nutzung anderer anerkannter Methoden, mit denen Wirtschaftsteilnehmer bei der Interaktion mit öffentlichen Stellen in der Union sich identifizieren, sich authentifizieren, Dokumente übermitteln und Meldungen erhalten, als rechtlich gleichwertig anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollte die Nutzung der Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbriefasche oder des sicheren Kommunikationskanals, wenn dieser von Selbstständigen und Einzelunternehmern genutzt wird, die gleiche Rechtswirkung haben wie andere rechtmäßige Mittel oder Prozesse, die beispielsweise persönlich oder in Papierform erfolgen und ansonsten als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar gelten.
- (20) Zur Gewährleistung einer kohärenten Nutzererfahrung im Zusammenhang mit europäischen Briefaschen sowie der Nützlichkeit, Zuverlässigkeit und Interoperabilität der europäischen Unternehmensbriefaschen in der gesamten Union sollten deren Anbieter einen Kernsatz von Funktionen implementieren. Sie sollten weiterhin die Freiheit haben, im Rahmen ihres kommerziellen Angebots zusätzliche Funktionen anzubieten, um Innovationen zu fördern und auf Markterfordernisse zu reagieren. Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen sollten auch die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten, einschließlich, soweit relevant, im Einklang mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882. Um einheitliche Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung der Kernfunktionen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Anforderungen und technischen Spezifikationen übertragen werden, die zur Sicherstellung der Interoperabilität und der reibungslosen Funktionsweise in der gesamten Union erforderlich sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ ausgeübt werden und die Befugnis umfassen, die erforderlichen Standards beziehungsweise Normen und Protokolle für den sicheren Kommunikationskanal unter Berücksichtigung der neuesten technologischen Entwicklungen festzulegen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (21) Europäische Unternehmensbrieftaschen sollten die komplexen Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen vereinfachen und könnten auch die Interaktionen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern selbst erleichtern, wodurch sich für diese der Verwaltungsaufwand in einem breiten Spektrum von Wirtschaftszweigen verringern dürfte. Zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sollten die europäischen Unternehmensbrieftaschen sektorspezifische Anwendungsfälle ermöglichen und die operative Effizienz erhöhen sowie die einzigartigen Anforderungen verschiedener Sektoren, etwa in den Bereichen Landwirtschaft, Energie, Umwelt und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützen und so gleichzeitig Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gewährleisten.
- (22) Die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen in solchen Kontexten kann zur Kostensenkung beitragen und ein breites Spektrum von Anwendungen und Anwendungsfällen in der gesamten Union bekannt machen, wie die Übermittlung von Erklärungen und Anträgen auf öffentliche Finanzierung, der Zugang zu öffentlichen Diensten und Erleichterungen bei der sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten und beim sicheren Datenzugang innerhalb von Datenräumen, wie zum Beispiel die Übermittlung von A1-Bescheinigungen für entsandte Arbeitnehmer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 883/2004.
- (23) Die Einrichtung der europäischen Unternehmensbrieftaschen dürfte zusammen mit dem technischen System zur einmaligen Erfassung starke Synergien entfalten und so für maximale Effizienz und operative Einfachheit sorgen. So sollten Wirtschaftsteilnehmer die europäischen Unternehmensbrieftaschen für die Aufbewahrung und Übermittlung der Nachweise nutzen können, die sie von den zuständigen Behörden mithilfe von Komponenten des technischen Systems zur einmaligen Erfassung abgerufen haben. Gegebenenfalls sollten Wirtschaftsteilnehmer auch in den europäischen Unternehmensbrieftaschen gespeicherte Nachweise mit im Rahmen öffentlicher Verfahren über das technische System zur einmaligen Erfassung abgerufenen Nachweisen kombinieren können. So dürften europäische Unternehmensbrieftaschen durch die Bereitstellung einer sicheren digitalen Plattform für die Speicherung und die Weitergabe von Unternehmensdokumenten den Austausch solcher Dokumente zwischen öffentlichen Stellen über den Abruf im technischen System zur einmaligen Erfassung erleichtern.

- (24) Um die Koordinierung zwischen der laufenden Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in der Union und der Modernisierung des sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustauschs sicherzustellen sowie angesichts der Notwendigkeit, den Wirtschaftsteilnehmern effiziente digitale Instrumente für die Interaktion mit den Behörden zur Verfügung zu stellen, muss ein kohärenter Rahmen geschaffen werden, der eine reibungslose Interaktion zwischen diesen einschlägigen Systemen ermöglicht. Die Verbesserung dieser Koordinierung wird den Verwaltungsaufwand verringern, die Rechtssicherheit erhöhen und die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stärken, indem sichergestellt wird, dass die von den Wirtschaftsteilnehmern genutzten Kommunikationskanäle innerhalb des europäischen digitalen Marktes reibungslos funktionieren. In diesem Zusammenhang sollte die europäische Unternehmensbrieftasche die in der Verordnung (EU) 2023/2844 und der Verordnung (EU) 2023/969 festgelegten Systeme ergänzen, wobei eine nahtlose Interaktion zwischen diesen Systemen und den europäischen Unternehmensbrieftaschen über das Zugangstor für europäische Unternehmensbrieftaschen laufen sollte, damit die zuständigen Behörden diese Systeme unterstützen können und gleichzeitig die Vereinfachung für europäische Unternehmen gefördert wird.
- (25) Im Sinne eines flexiblen und effizienten Austauschs von Informationen und Diensten bei der Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen und zur Gewährleistung ihrer nahtlosen Integration in bestehende Lösungen für die digitale Identität sollte es möglich sein, europäische Brieftaschen für die Digitale Identität, notifizierte elektronische Identifizierungsmittel und elektronische Attributsbescheinigungen für die Einbindung und das Zugangsmanagement europäischer Unternehmensbrieftaschen zu verwenden. Damit könnten Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen bestehende digitale Identitäten und elektronische Attributsbescheinigungen für den Zugang zu europäischen Unternehmensbrieftaschen nutzen, wodurch die Einbindung gestärkt und das allgemeine Nutzererlebnis im Zusammenhang mit europäischen Unternehmensbrieftaschen verbessert würden. Die Verwendung elektronischer Attributsbescheinigungen im Zusammenhang mit europäischen Unternehmensbrieftaschen sollte den unterschiedlichen Bedürfnissen der Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen Rechnung tragen und kann eingesetzt werden, um Schlüsselattribute wie die aktuelle Anschrift des Inhabers, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Steueridentifikationsnummer, die Rechtsträgerkennung (LEI), die Registrierungs- und Identifizierungsnummer des Wirtschaftsteilnehmers (EORI) und die Verbrauchsteuernummer auf sichere und vertrauenswürdige Weise auszustellen und zu überprüfen. Europäische Unternehmensbrieftaschen sollten ein breites Spektrum von Anwendungsfällen unterstützen, von der einfachen Authentifizierung und Identifizierung bis hin zu komplexeren Transaktionen und Interaktionen.

- (26) Um den sicheren und vertrauenswürdigen Einsatz europäischer Unternehmensbrieftaschen zu gewährleisten, sollten deren Anbieter sicherstellen, dass jede von ihnen angebotene europäische Unternehmensbrieftasche so vorkonfiguriert ist, dass sie mit bestimmten Vertrauensdiensten interagiert, die als Voraussetzung für die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche erforderlich sind, wie etwa für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen und qualifizierter elektronischer Siegel sowie die Ausstellung und Validierung qualifizierter und nicht qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen. Zur Unterstützung dieser Funktionen sollten europäische Unternehmensbrieftaschen die gemeinsame Nutzung, Speicherung und Überprüfung spezifischer Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Inhaber ermöglichen, zum Beispiel Nachrichten und Dokumente für den sicheren Kommunikationskanal, unterzeichnete und besiegelte Dokumente sowie Attribute für bescheinigungsbezogene Dienste.
- (27) Für die rechtliche Anerkennung elektronischer Attributsbescheinigungen, die über europäische Unternehmensbrieftaschen vorgelegt werden, müssen verknüpfte Bescheinigungen erstellt und validiert werden können, wodurch eine Bescheinigung kryptografisch mit einer anderen in einer Weise verknüpft wird, die die gemeinsame Überprüfung der Authentizität und Integrität jeder einzelnen Bescheinigung und aller damit verknüpften Bescheinigungen ermöglicht. Hierzu sollte die Infrastruktur der europäischen Unternehmensbrieftasche mithilfe der Verkettung von Bescheinigungen die Voraussetzung dafür bieten, dass eine Bescheinigung nur einmal eingereicht werden muss und danach in allen einschlägigen Verfahren wiederverwendet werden kann. Diese Funktion sollte es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, gegebenenfalls einen Verweis auf ein Dokument zu übermitteln und hierfür ein kryptografisches Element, wie zum Beispiel einen Hash-Schlüssel, zu verwenden, der auf eine besiegelte von einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellte Bescheinigung verweist und damit die Integrität und Authentizität der ursprünglichen Übermittlung bescheinigt.

- (28) Damit die Standards beziehungsweise Normen und technischen Spezifikationen für europäische Unternehmensbrieftaschen lösungsübergreifende Interoperabilität und Sicherheit gewährleisten, müssen die Standards beziehungsweise Normen und Protokolle für die Kernfunktionen und technischen Anforderungen für europäische Unternehmensbrieftaschen in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. Im Anhang sollten die Anforderungen an die Implementierung der europäischen Unternehmensbrieftaschen festgelegt werden. Mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit und Wirksamkeit der europäischen Unternehmensbrieftaschen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung und Aktualisierung der Verfahren und technischen Spezifikationen für die Implementierung der Kernfunktionen übertragen werden, damit zusätzliche Funktionen und neue Technologien integriert werden können, die neue Anwendungsfälle wie zum Beispiel agentische KI oder die Bereitstellung einer digitalen Identität für die Werte eines Inhabers ermöglichen würden, und damit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft die sich wandelnden Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer auf sichere und vertrauenswürdige Weise unterstützen können. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Die Standards beziehungsweise Normen und technischen Spezifikationen der europäischen Unternehmensbrieftasche sollten so weit wie möglich den einschlägigen technischen Lösungen und Standards beziehungsweise Normen Rechnung tragen, die bei den von Wirtschaftsteilnehmern genutzten bestehenden IKT-Systemen Anwendung finden, damit diese Systeme leichter an die europäische Unternehmensbrieftasche angepasst werden können und mit dieser interoperabel sind. Die Anbieter sind angehalten, den Quellcode der Anwendungssoftware für die europäischen Unternehmensbrieftaschen unter einer Open-Source-Lizenz offenzulegen.
- (29) Zur Unterstützung der zeitnahen Entwicklung des Marktes für europäische Unternehmensbrieftaschen sollte der Annahme der Durchführungsrechtsakte über die Kernfunktionen und die dazugehörigen technischen Spezifikationen Vorrang eingeräumt werden. Diese sollten gegebenenfalls auf bestehenden Standards beziehungsweise Normen aufbauen, etwa auf solchen, wie sie in der Architektur und im Referenzrahmen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorgesehen sind, sodass die Wiederverwendung bekannter technischer Standards beziehungsweise Normen und die Übernahme der europäischen Unternehmensbrieftaschen unterstützt wird. Diese Durchführungsrechtsakte sollten als Leitlinien für die geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen dienen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollten, um die Nutzung der Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftaschen zu ermöglichen und ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen.

(30) Damit ein angemessenes Maß an Vertrauen in sowie Funktionalität und Sicherheit von europäischen Unternehmensbrieftaschen für die grenzüberschreitende Erbringung ihrer Dienste gewährleistet ist, auch um das Betrugsrisiko zu mindern, sollten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen klaren und verhältnismäßigen Anforderungen und Verpflichtungen und nicht noch zusätzlichen nationalen Anforderungen unterliegen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um eine Liste von Referenzstandards und erforderlichenfalls Spezifikationen und Verfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte sollten insbesondere für die Umsetzung europäischer Unternehmensbrieftaschen, den Umgang mit direkten oder indirekten Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen, die Registrierung und Einbindungsverfahren für europäische Unternehmensbrieftaschen gelten. Um sicherzustellen, dass Risiken in der gesamten Union einheitlich bewertet werden und dass die Anbieter auf der Grundlage des Sektors, des Anwendungsfalls, der Schnittstellensicherheit und der Verfügbarkeit ihrer europäischen Unternehmensbrieftaschen maßgeschneiderte Maßnahmen ergreifen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Verfahren, eines Risikoregisters und der Kriterien für Risikobewertungen und Selbstbewertungen zu erlassen. Um unnötige Doppelarbeit und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten sich Antragsteller auf Zertifizierungen, Selbstbewertungen und Unterlagen stützen können, die bereits im Rahmen anderer geltender Rechtsvorschriften der Union, etwa der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Verordnung (EU) 2024/2847, durchgeführt wurden, sofern diese Anforderungen oder Risiken abdecken, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen. Antragsteller sollten den praktischen Kontext berücksichtigen, in dem die europäischen Unternehmensbrieftaschen verwendet werden sollen, einschließlich aller einschlägigen Sicherheitsanforderungen, die nach nationalem Recht für den betreffenden Dienst oder das betreffende Verfahren gelten.

- (31) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß der vorliegenden Verordnung sollten Einrichtungen, die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen werden möchten, verpflichtet werden, bei den Aufsichtsstellen einen diesbezüglichen Antrag auf Ermächtigung zu stellen, bevor sie ihre Dienste anbieten. Um die Integrität und Rechenschaftspflicht der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen zu wahren und die Sicherheit der im Ökosystem europäischer Unternehmensbrieftaschen gespeicherten oder ausgetauschten Daten sicherzustellen, sollten Anbieter in der Union niedergelassen sein und ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben sowie ihre Haupttätigkeiten dort ausüben. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass diese Anbieter der Gerichtsbarkeit und Aufsicht einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat unterliegen, sodass die vorliegende Verordnung wirksam durchgesetzt kann und die Rechte und Daten der Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen effektiv geschützt werden können. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Resilienz der kritischen digitalen Infrastruktur der Union sollten darüber hinaus Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen, insbesondere sollten sie nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands unterliegen. Gemäß den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Kooperation und Interoperabilität mit Lösungen sicherzustellen, die von gleich gesinnten Partnern der Union entwickelt oder gebilligt wurden.
- (32) Die EU muss ihre Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern ein anhaltendes oder akutes Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Daher muss das Risiko strategischer Abhängigkeiten von Hochrisikoanbietern im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da diese potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Wirtschaftsteilnehmer und öffentlichen Stellen in der gesamten Union und der kritischen Infrastrukturen der Union, vor allem in Bezug auf die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Diensten, haben könnte. Jegliche Einschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und entsprechende Risikominderungsmaßnahmen stützen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind. Solche Einschränkungen können beispielsweise für Hochrisikoanbieter gelten, wie sie im Unionsrecht festgelegt sind.

- (33) Die vorliegende Verordnung sollte die Verwendung qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen für die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche erlauben, damit die Identität von Wirtschaftsteilnehmern sicher und zuverlässig festgestellt werden kann. Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen können leicht aktualisiert oder widerrufen werden. Die Verwendung qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen zur Zuweisung der Identität von Wirtschaftsteilnehmern stellt eine effiziente und sichere Lösung dar, die den Bedürfnissen der Digitalwirtschaft gerecht wird. Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die diese Bescheinigungen ausstellen, unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie strengen Anforderungen und Kontrollen, die ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen in das Ausstellungsverfahren gewährleisten. Bei den authentischen Quellen, die zur Überprüfung der in den qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen enthaltenen Daten herangezogen werden, handelt es sich um Unternehmensregister und sonstige Register, ferner sollten das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS) weiter verbreitet werden, damit die Überprüfung dieser Daten erleichtert und so Richtigkeit und Verlässlichkeit der Identifizierungsdaten gewährleistet werden.
- (34) Die vorliegende Verordnung sollte weder die Funktionsweise oder die Rolle von Unternehmensregistern als authentische Quellen beeinträchtigen noch die Art und Weise verändern, wie diese funktionieren oder wie die Daten darin gespeichert werden, sondern vielmehr auf der bestehenden Infrastruktur aufbauen und diese ergänzen. In diesem Zusammenhang könnte das Register für den Fall, dass elektronische Attributsbescheinigungen von oder im Namen einer authentischen Quelle, zum Beispiel eines Unternehmensregisters, ausgestellt werden, die einschlägigen Daten direkt ausstellen, wodurch Sicherheit und Zuverlässigkeit des Identifizierungsverfahrens weiter verbessert werden.
- (35) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, die es qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern ermöglichen, auf Verlangen des Nutzers einer europäischen Unternehmensbrieftasche die Echtheit der in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufgeführten Attribute wie Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen, Titel und Erlaubnisse beziehungsweise Berechtigungen, Vollmachten und Mandate zur Vertretung natürlicher oder juristischer Personen, behördliche Genehmigungen und Lizenzen sowie Finanz- und Unternehmensdaten elektronisch zu überprüfen. Der Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen sollte auf dieser bereits bestehenden Anforderung aufbauen, die alle offiziellen Daten abdecken sollte, die für die Wirtschaftsteilnehmer im Zusammenhang mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen relevant sind und die elektronische Überprüfung von Attributen ermöglichen, um die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und andere elektronische Attributsbescheinigungen zu erleichtern.

(36) Da alle Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen, die Wirtschaftstätigkeiten ausüben, auch Selbstständige und Einzelunternehmer, in der Lage sein sollten, europäische Unternehmensbrieftaschen zu nutzen, sollten die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in einer Weise bereitgestellt werden, die speziell darauf ausgelegt ist, die Identität und bescheinigte Attribute der betreffenden Inhaber in einem geschäftlichen Kontext zu überprüfen. Damit die Kohärenz mit bestehenden Unionsrahmen gewährleistet ist und die grenzüberschreitende Interoperabilität erleichtert wird, sollte im Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen die europäische einheitliche Kennung (EUID) verwendet werden, die in der kodifizierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132⁽⁸⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission⁽⁹⁾ sowie in der Verordnung (EU) 2024/1624⁽¹⁰⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission⁽¹¹⁾ festgelegt ist. Unternehmen und anderen juristischen Personen sowie Rechtsvereinbarungen wie Trusts wird eine einheitliche europäische Kennung zugewiesen, damit sie in grenzüberschreitenden Situationen eindeutig identifiziert werden können. Derzeit wird die europäische einheitliche Kennung über BRIS öffentlich zugänglich gemacht und von BORIS genutzt. Dementsprechend sollte der Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen auf dem Ausstellungs- und Aufzeichnungsprozess europäischer einheitlicher Kennungen als Mittel zur Überprüfung der Identität von Wirtschaftsteilnehmern beruhen, denen europäische einheitliche Kennungen gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 zugewiesen werden. Der Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen sollte auf dem Ausstellungs- und Aufzeichnungsprozess europäischer einheitlicher Kennungen für sonstige Wirtschaftsteilnehmer beruhen, die unter die Richtlinie (EU) 2015/849 fallen.

⁸ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, ..., 19.6.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>).

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/369 der Kommission vom 1. März 2021 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Vernetzung zentraler Register gemäß Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 71 vom 2.3.2021, S. 11, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2021/369/oj).

(37) Um sicherzustellen, dass alle Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen zuverlässig identifiziert werden können und deren elektronische Attributsbescheinigungen einer einzigen Einrichtung zugeordnet werden, ist es zudem erforderlich, anderen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen eine einheitliche Kennung zuzuweisen. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Anforderungen an die einheitlichen Kennungen übertragen werden, damit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der einheitlichen Kennungen, insbesondere deren Wirksamkeit und Kohärenz, gewährleistet sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Angesichts der unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Registrierung einiger Wirtschaftsteilnehmer und öffentlicher Stellen ist es wichtig, Transparenz und Zugänglichkeit für Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche zu gewährleisten. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die authentischen Quellen mitteilen, die für die Ausstellung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche relevant sind.

- (38) Für das effiziente, sichere und transparente Funktionieren des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen muss ein europäisches Digitalverzeichnis eingerichtet werden, das personenbezogene Daten der Wirtschaftsteilnehmer enthält. Die Kommission sollte ermächtigt werden, dieses europäische Digitalverzeichnis als vertrauenswürdige Informationsquelle über Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen, die europäische Unternehmensbrieftaschen nutzen, einzurichten und zu führen. Das europäische Digitalverzeichnis sollte es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, leicht kontaktiert zu werden, um die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen Unternehmen und in Bezug auf Interaktionen mit öffentlichen Stellen zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Damit das europäische Digitalverzeichnis gut funktioniert, sollten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen in Zusammenarbeit mit der Kommission die erforderlichen Informationen übermitteln und mit den einschlägigen qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, mit Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, und mit authentischen Quellen zusammenarbeiten, damit die übermittelten Daten korrekt bleiben. Dadurch sollten die Wirtschaftsteilnehmer nicht indirekt dazu verpflichtet werden, diese Informationen zu aktualisieren. Diesbezüglich wird das europäische Digitalverzeichnis auf den Informationen beruhen, die von Unternehmensregistern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die über das BRIS zur Verfügung gestellt werden, wobei sichergestellt wird, dass sich diese Informationen nicht überschneiden. Um sicherzustellen, dass öffentliche Stellen die Nutzung von europäischen Unternehmensbrieftaschen ermöglichen und ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachkommen, müssen sie benannt und von den Wirtschaftsteilnehmern, die die Kernfunktionen des Ökosystems der europäischen Unternehmensbrieftaschen nutzen, kontaktiert werden. Zu diesem Zweck sollten öffentliche Stellen, die nicht Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen sind, eine einheitliche Kennung und eine digitale Adresse erhalten und in das europäische Digitalverzeichnis aufgenommen werden.
- (39) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für alle Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. Umfasst der Betrieb des europäischen Digitalverzeichnisses die Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte dies im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgrundsätzen wie den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung sowie den Verpflichtungen wie dem Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen erfolgen und gegebenenfalls Merkmale der Pseudonymisierung umfassen.

- (40) Um Regelungsaufwand und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, sollte eine Beaufsichtigung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen und eine Überwachung ihrer Tätigkeiten vorgesehen werden, wobei eine vorherige Bewertung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist. Dieser Ansatz dürfte für ein flexibleres und effizienteres Regelungsumfeld sorgen und gleichzeitig die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen und zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Rahmens der europäischen Unternehmensbrieftasche aufrechterhalten. Das Ermächtigungsverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sollte straff und effizient gestaltet sein und klare Anforderungen und Fristen für Antragsteller enthalten. Im Rahmen dieses Ermächtigungsverfahrens sollten Antragsteller, die beabsichtigen, europäische Unternehmensbrieftaschen bereitzustellen, die Einhaltung der in den Artikeln 5, 6 und 7 festgelegten Anforderungen durch einen Selbstbewertungsbericht nachweisen, und die Aufsichtsstellen sollten bewerten, ob die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Kommission sollte Leitlinien für den Selbstbewertungsbericht bereitstellen, um Kohärenz zu gewährleisten und die Bewertung des Antrags durch die Aufsichtsstellen zu erleichtern. Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter, die bereits einem soliden Rechtsrahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 unterliegen, sollten von einem besonders einfachen Verfahren profitieren, um europäische Unternehmensbrieftaschen bereitzustellen zu können.
- (41) Damit Transparenz und Rechenschaftspflicht im Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche gewährleistet sind, sollte die Kommission eine öffentlich zugängliche Liste der ermächtigten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen erstellen und führen. Diese Liste sollte Informationen enthalten, die von den nationalen Aufsichtsstellen in Bezug auf Anbieter, einschließlich qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, übermittelt werden, die das Ermächtigungsverfahren abgeschlossen haben. Die Veröffentlichung dieser Informationen sollte es den Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen, die Authentizität und Vertrauenswürdigkeit der Anbieter zu überprüfen, und so ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen in das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftasche fördern.

- (42) Eine wirksame Aufsicht durch Aufsichtsstellen, die mit ausreichenden Befugnissen und angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, ist entscheidend, damit die in der Union bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Um eine solche Aufsicht und einschlägiges Fachwissen bestmöglich zu gewährleisten und die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung an Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, die keine Einrichtungen der Union sind, sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen, die als Aufsichtsstelle für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung fungiert. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten neue Behörden einrichten oder auf in ihrem Hoheitsgebiet bestehende Behörden zurückgreifen oder im gegenseitigen Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat eine in diesem anderen Mitgliedstaat eingerichtete Aufsichtsstelle benennen.
- (43) Einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den gemäß der vorliegenden Verordnung und den gemäß Artikel 46b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 benannten Aufsichtsstellen sowie den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden sollte gebührend Rechnung getragen werden. Da es sich bei den zuständigen Behörden um unterschiedliche Stellen handelt, sollten sie eng und zeitnah zusammenarbeiten, unter anderem durch den Austausch einschlägiger Informationen, um eine wirksame Beaufsichtigung sowie die Einhaltung der geltenden Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2022/2555 durch die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicherzustellen.

¹² Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

(44) Um die Durchsetzung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, sollten die nationalen Aufsichtsstellen befugt sein, Geldbußen zu verhängen. Zur Förderung der Gleichbehandlung von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen in der gesamten Union unabhängig von deren Niederlassungsmitgliedstaat ist es erforderlich, die Obergrenze für Geldbußen und die Kriterien für deren Festsetzung festzulegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte jeden Fall einzeln prüfen und dabei alle relevanten Umstände berücksichtigen, wie beispielsweise die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, dessen Folgen und alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und den Schaden zu mindern. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die im nationalen Recht festgelegten Vorschriften mitteilen, auf deren Grundlage die Aufsichtsstelle Sanktionen verhängen kann, und die Kommission unverzüglich über spätere Änderungen dieser Vorschriften unterrichten.

- (45) Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und zum Schutz der Rechte der Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen muss ein Mechanismus eingerichtet werden, der es der Kommission ermöglicht, in Fällen einzugreifen, in denen ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen systematisch gegen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung verstößt und die zuständigen Behörden keine wirksamen, zeitnahen und verhältnismäßigen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben. In diesen Fällen und sofern die Art oder das Fortbestehen des Verstoßes den Binnenmarkt beeinträchtigen könnte, sollte ein Eingreifen auf Unionsebene gerechtfertigt sein, um die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden und dem betreffenden Anbieter eine Evaluierung der Einhaltung durchzuführen. Bei dieser Evaluierung sollten die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt sowie die Rechte der betroffenen Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens gebührend berücksichtigt werden. Wird durch die Evaluierung bestätigt, dass die Bedingungen für Maßnahmen der Union erfüllt sind, sollte die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des Anbieters und nachdem der Anbieter Gelegenheit hatte, den Verstoß zu beheben, einen Beschluss zum vorübergehenden Ausschluss des Anbieters von der gemäß Artikel 12 erstellten Liste der vertrauenswürdigen Anbieter erlassen können. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses sollten die zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anbieter diese Verordnung einhält, und sie sollten der Kommission rechtzeitig über die ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen Bericht erstatten. Haben sich die Abhilfemaßnahmen als wirksam erwiesen, so sollte die Kommission den Ausschluss des Anbieters von der Liste innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Nachweises der Einhaltung aufheben.
- (46) Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzte Kooperationsgruppe sollte zusätzlich die Verantwortung für die Koordinierung der nationalen Verfahren und Strategien im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung übertragen bekommen und die Diskussionen zwischen den zuständigen Behörden über die Anwendung und Durchsetzung der Verordnung moderieren, womit sie den mit ihrer Einrichtung angestrebten Zielen gerecht wird und weiter Fachwissen für die Umsetzung des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen aufbaut.

- (47) Alle öffentlichen Stellen sollten verpflichtet werden, die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftasche in allen einschlägigen Verwaltungsverfahren für die Identifizierung und Authentifizierung, die Unterzeichnung oder Besiegelung von Dokumenten, die Übermittlung von Dokumenten und das Versenden oder Empfangen von Meldungen zu ermöglichen, um so deren effektive Einführung und Interoperabilität zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollten öffentliche Stellen sicherstellen, dass europäische Unternehmensbrieftaschen durch Wirtschaftsteilnehmer genutzt werden können und dass sie, wenn es um den Empfang oder die Übermittlung von Dokumenten oder Meldungen geht, Zugang zum sicheren Kommunikationskanal der Unternehmensbrieftaschen haben. Für eine diesbezüglich nahtlose und interoperable Anwendung der vorliegenden Verordnung sollten öffentliche Stellen die Verwendung einer europäischen Unternehmensbrieftasche für die Zwecke des Empfangs oder des Versendens von Dokumenten und Meldungen ermöglichen. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, europäische Unternehmensbrieftaschen von Wirtschaftsteilnehmern zu akzeptieren, sollte keine Beeinträchtigung für Systeme darstellen, die für den Austausch oder die Übermittlung von Dokumenten oder Daten zwischen zuständigen Behörden verwendet werden.
- (48) *gestrichen*
- (49) Europäische Unternehmensbrieftaschen tragen zur Bereitstellung eines grenzüberschreitenden digitalen öffentlichen Dienstes im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 für ein interoperables Europa bei. Die auf der Grundlage jener Verordnung geforderte Bewertung wurde durchgeführt, und der daraus resultierende Bericht soll auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht werden.
- (50) Um sicherzustellen, dass das Ökosystem der europäischen Unternehmensbrieftaschen auch in Zukunft den Bedürfnissen der Wirtschaftsteilnehmer und öffentlichen Stellen gerecht wird, müssen seine Implementierung und Auswirkungen vor dem Hintergrund des Zwecks der vorliegenden Verordnung bewertet werden. Bei der Evaluierung sollten insbesondere das Risiko einer rechtlichen Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts in Bezug auf die elektronische Übermittlung von Dokumenten und Attributsbescheinigungen sowie die technologischen Entwicklungen und die Entwicklung des Marktes für europäische Unternehmensbrieftaschen und damit verbundene Vertrauensdienste berücksichtigt werden.

- (51) Um Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten öffentliche Stellen nicht verlangen, dass dieselben Informationen oder Dokumente erneut physisch oder mit alternativen digitalen Mitteln übermittelt werden, sobald sie gültig über die europäische Unternehmensbrieftasche gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelt wurden. Daher sollten die Mitgliedstaaten in den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, keine zusätzlichen nationalen Anforderungen festlegen oder aufrechterhalten, sofern das in der vorliegenden Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, da dies deren direkte und einheitliche Anwendung beeinträchtigen würde.
- (52) Damit außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer effektiv Zugang zu den Verfahren und Märkten der Union haben und ihnen die Teilnahme am Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen erleichtert wird, müssen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen solchen Wirtschaftsteilnehmern europäische Unternehmensbrieftaschen ausstellen können, sofern deren Identität mit einem hohen Maß an Sicherheit überprüft werden kann. Zur Vermeidung von Doppelregistrierungen und zur Wahrung der Integrität des Binnenmarkts sollte es solchen Wirtschaftsteilnehmern nicht gestattet sein, mehr als einen Satz von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und mehr als eine einheitliche Kennung zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, um das Risiko von Doppelregistrierungen zu mindern und um sicherzustellen, dass außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer nur einmal registriert werden.
- (53) Der Durchführungsrechtsakt über die Anforderungen und Verfahren für die einheitliche Kennung sollte die Bedingungen für deren Ausstellung für Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern umfassen. So sollten die Bedingungen zur Förderung der Koordinierung zwischen Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer aus einem Drittland nur eine einheitliche Kennung für die Zwecke der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche zugewiesen bekommt. Vor der Bereitstellung einer europäischen Unternehmensbrieftasche für einen außerhalb der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer sollte der betreffende Anbieter bestätigen, dass die Bedingungen für die Überprüfung der Identität des Wirtschaftsteilnehmers erfüllt sind. Dies dürfte es Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern erlauben, europäische Unternehmensbrieftaschen zu nutzen, und gleichzeitig werden Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit des Ökosystems gewährleistet.

- (54) Um zur Unterstützung und Förderung von Partnerschaften und Zusammenarbeit einheitliche Bedingungen für die Implementierung der Anerkennung und Interoperabilität von Unternehmensbrieftaschen oder ähnlichen Systemen und Rahmen von Drittländern zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Festlegung der Bedingungen übertragen werden, unter denen für solche ähnlichen Systeme oder Rahmen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt⁽¹³⁾ werden.
- (55) Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bietet Unionsbürgerinnen und -bürgern und in der Union ansässigen Personen im Sinne des nationalen Rechts sichere und bequeme Mittel, um sich zu identifizieren und auf Online-Dienste zuzugreifen. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass europäische Brieftaschen für die Digitale Identität auch juristischen Personen bereitgestellt werden, auch wenn die spezifische technische Implementierung europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität für juristische Personen noch nicht gänzlich geklärt ist. Diese Unsicherheit hinsichtlich des Zwecks und der Funktionsweise der europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität für juristische Personen erhöht die rechtliche und technische Komplexität für die Mitgliedstaaten. Daher muss Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geändert werden, damit sichergestellt ist, dass sich die obligatorische Ausstellung von europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität nur auf natürliche Personen bezieht.
- (56) Der mit der vorliegenden Verordnung geschaffene Rahmen sollte eine sichere, unionsweite digitale Infrastruktur bieten und daher das wichtigste Instrument für diese Zwecke sein. Damit sowohl Wirtschaftsteilnehmer als auch öffentliche Stellen die Vorteile des Rahmens für europäische Unternehmensbrieftaschen voll ausschöpfen können, muss deren Nutzung als Standardinstrument für die sichere digitale Identifizierung, Authentifizierung und Weitergabe elektronischer Dokumente und Attributsbescheinigungen gefördert werden.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (57) Um eine kohärente und horizontale Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in allen Bereichen zu gewährleisten, die Verwaltungskosten für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern und die Haushaltseffizienz zu verbessern, sollte das Unionsrecht für die elektronische Identifizierung und Authentifizierung oder die Weitergabe elektronischer Dokumente, Meldungen oder Attributsbescheinigungen, insbesondere für den Fall, dass spezifische technische Anforderungen, Systeme oder Protokolle festgelegt werden, im Einklang mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden. Dementsprechend sollten alle künftigen legislativen oder nichtlegislativen Initiativen in diesen Bereichen dem Grundsatz der standardmäßigen Nutzung von Unternehmensbrieftaschen („Business-Wallet-by-Default“) entsprechen und so konzipiert und entwickelt werden, dass sie auf den europäischen Unternehmensbrieftaschen aufbauen und deren Nutzung ermöglichen. Ist eine solche Angleichung nicht möglich, sollte die Kommission im Wege einer Folgenabschätzung, die der betreffenden Initiative beigelegt ist, schriftlich die Gründe darlegen, warum die Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen nicht möglich ist. Die Kommission sollte die vorliegende Verordnung bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] und danach alle vier Jahre evaluieren und überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Diese Überprüfung ist von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung, inwieweit die vorgeschriebenen Kernfunktionen und technischen Spezifikationen, insbesondere diejenigen, die mit dem QERDS als sicherem Kommunikationskanal verbunden sind, vor dem Hintergrund der neuesten technologischen Fortschritte noch relevant sind. Darüber hinaus sollte die Kommission die Meldeverfahren für Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionsvorschriften evaluieren, um Marktentwicklungen und das Niveau der Einhaltung der Vorschriften zu evaluieren.
- (58) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(59) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁴⁾ angehört und hat am 20. Januar 2026 eine Stellungnahme abgegeben —

Kapitel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung ermöglicht eine sichere digitale Identifizierung und Authentifizierung, einen sicheren Datenaustausch und rechtsgültige Meldungen, verringert den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten und unterstützt grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere

1. wird ein Rahmen für die Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen geschaffen;
2. wird der Grundsatz der Gleichwertigkeit festgelegt, wodurch Handlungen und Transaktionen, die über eine europäische Unternehmensbrieftasche durchgeführt werden, die gleiche Rechtswirkung erhalten wie Handlungen und Transaktionen, die rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt werden;
3. werden Vorschriften für die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche zur Identifizierung von Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen festgelegt;
4. wird ein europäisches Digitalverzeichnis geschaffen;
5. wird die durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 eingerichtete und geregelte europäische einheitliche Kennung (EUID) als einheitliche Kennung für die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen benannt und eine ähnliche einheitliche Kennung für die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen festgelegt, für die die europäische einheitliche Kennung nicht verfügbar ist;

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

6. wird der Ermächtigungsmechanismus festgelegt, nach dem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen diese anbieten dürfen;
7. werden die Pflichten öffentlicher Stellen im Zusammenhang mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen festgelegt;
8. wird ein Rahmen für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union geschaffen, wenn solche öffentlichen Stellen europäische Unternehmensbrieftaschen für andere Einrichtungen der Union bereitstellen;
9. wird ein Rahmen für die Anerkennung von Systemen aus Drittländern, die mit europäischen Unternehmensbrieftaschen vergleichbar sind, und für die Ausstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen an Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern geschaffen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung und Akzeptanz europäischer Unternehmensbrieftaschen und die Ausstellung und Akzeptanz von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche sowie für die Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen durch Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen.
- (2) Diese Verordnung lässt die bestehenden Systeme und Verfahren unberührt, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht für den Austausch von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden vorgeschrieben sind.
- (2a) Diese Verordnung lässt Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu Zwecken der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung unberührt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „europäische Unternehmensbrieftasche“ eine digitale Lösung, die es den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglicht, ihre Identifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen für folgende Zwecke sicher zu empfangen, zu speichern, zu verwalten, zu kombinieren und auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten vorzulegen:
 - a) Authentifizierung und Vorlage der von einem auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten angeforderten Identifizierungsdaten eines Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche;
 - b) Zugang zu und Verwendung von elektronischen Attributsbescheinigungen, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln, Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben und elektronischen Zeitstempeln,
 - c) Erstellung, Verwaltung und Übertragung von Ermächtigungen an Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen;und die zusätzliche Funktionen im Einklang mit dieser Verordnung unterstützen kann;
2. „Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ einen Datensatz, der die Feststellung der Identität des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglicht und von einem Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wird;
3. „Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter oder eine öffentliche Stelle, der beziehungsweise die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausstellt;
4. „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereinigungen sowie Einzelunternehmer und Selbstständige oder eine Gruppe solcher Personen, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;

5. „öffentliche Stelle“ eine Einrichtung der Union, eine Gebietskörperschaft auf Bundes-, Landes-, regionaler oder lokaler Ebene, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder einen Verband, der aus einer oder mehreren dieser Einrichtungen oder Stellen besteht, oder eine private Einrichtung, die von solchen Einrichtungen, Körperschaften, Stellen oder einem dieser Verbände mit der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen beauftragt wurde, wenn sie im Rahmen dieses Mandats handelt;
6. „Einrichtung der Union“ ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union, die durch den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder gemäß diesen Verträgen geschaffen wurde;
7. „Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine öffentliche Stelle, der beziehungsweise die Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist;
8. „Vertrauensdienst“ einen Vertrauensdienst im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
9. „Attribut“ ein Attribut im Sinne des Artikels 3 Nummer 43 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
10. „elektronische Attributsbescheinigung“ eine elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
11. „qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung“ eine qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
12. „europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität im Sinne des Artikels 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
13. „elektronische Signatur“ eine elektronische Signatur im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
14. „qualifizierte elektronische Signatur“ eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
15. „elektronisches Siegel“ ein elektronisches Siegel im Sinne des Artikels 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

16. „qualifiziertes elektronisches Siegel“ ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
17. „qualifizierter elektronischer Zeitstempel“ einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel im Sinne des Artikels 3 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
- (18) *gestrichen*
19. „Ermächtigung“ die Erteilung oder Anerkennung eines Rechts oder einer Erlaubnis durch den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche an einen Nutzer einer europäischen Unternehmensbrieftasche, bestimmte Handlungen in Bezug auf bestimmte Ressourcen oder Funktionalitäten vorzunehmen, sowie die entsprechende Entscheidung in Bezug auf die Zugriffskontrolle, die jede konkrete Anfrage gemäß der geltenden Zugriffskontrollpolitik und etwaigen erforderlichen Bedingungen einer bestimmten europäischen Unternehmensbrieftasche zulässt;
20. „elektronisches Dokument“ ein elektronisches Dokument im Sinne des Artikels 3 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
21. „qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben“ einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne des Artikels 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
22. „Nutzer einer europäischen Unternehmensbrieftasche“ eine natürliche oder juristische Person oder eine natürliche Person, die eine andere natürliche Person oder eine juristische Person vertritt und die gemäß dieser Verordnung bereitgestellte europäische Unternehmensbrieftaschen verwendet;
23. „auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauender Beteiligter“ eine natürliche Person, einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine öffentliche Stelle, die beziehungsweise der auf eine europäische Unternehmensbrieftasche vertraut;
24. „Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche“ ein Datenobjekt, das die Komponenten der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche beschreibt oder die Authentifizierung und Validierung dieser Komponenten ermöglicht;

25. „europäische Unternehmenseinzelbrieftasche“ eine einzigartige Konfiguration einer Lösung für eine europäische Unternehmensbrieftasche, die das Frontend und Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche umfasst, die einem einzelnen Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche von einem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen bereitgestellt werden;
26. „Lösung für eine europäische Unternehmensbrieftasche“ eine Kombination aus Software, Hardware, Diensten, Einstellungen und Konfigurationen, einschließlich Frontend und Backend der europäischen Unternehmensbrieftaschen;
27. „kritische Werte“ Werte beziehungsweise Daten innerhalb oder im Zusammenhang mit einer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche, die so außerordentlich wichtig sind, dass die Beeinträchtigung ihrer Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität eine sehr schwerwiegende, beeinträchtigende Wirkung auf die verlässliche Verwendbarkeit der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche hätte;
- (28) *gestrichen*
- (29) *gestrichen*
30. „Vertrauensdiensteanbieter“ einen Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
31. „qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter“ einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
32. „von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung“ eine elektronische Attributsbescheinigung, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde;
33. „authentische Quelle“ eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

- 33a. „erheblicher Sicherheitsvorfall“ einen Sicherheitsvorfall im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555;
34. „Bescheinigungsregelung“ eine Reihe von Vorschriften, die für eine oder mehrere Arten elektronischer Attributsbescheinigungen gelten;
35. „Regelungskatalog“ ein digitales Verzeichnis, in dem die gemäß dieser Verordnung registrierten elektronischen Attributsbescheinigungsregelungen aufgeführt sind und das von der Kommission geführt und online veröffentlicht wird;
36. „europäische einheitliche Kennung“ die europäische einheitliche Kennung gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132;
37. „nationales Register“ eine amtliche Datenbank oder ein amtliches System, die beziehungsweise das von einer nationalen Regierung oder einer von ihr benannten Behörde oder in deren Namen eingerichtet und geführt wird und in der beziehungsweise dem Informationen über öffentliche Stellen und Wirtschaftsteilnehmer erfasst, gespeichert und verwaltet werden;
38. „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ oder „API“ (Application Programming Interface) eine Reihe von Definitionen und Protokollen für den Aufbau und die Integration von Anwendungssoftware für den Datenaustausch;
39. „Übermittlung“ jede Übertragung strukturierter oder unstrukturierter Daten, Dateien, Formulare oder Aufzeichnungen zwischen einer öffentlichen Stelle und einem Wirtschaftsteilnehmer, zwischen Wirtschaftsteilnehmern oder zwischen öffentlichen Stellen, sofern eine solche Übertragung nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich, gefordert oder zulässig ist und einem rechtlichen, administrativen oder verfahrenstechnischen Zweck dienen soll;

40. „Meldung“ jede Übermittlung von Informationen, Entscheidungen, Abfragen oder Bestätigungen zwischen einer öffentlichen Stelle und einem Wirtschaftsteilnehmer, zwischen Wirtschaftsteilnehmern oder zwischen öffentlichen Stellen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich, gefordert oder zulässig ist und Rechtswirkung entfalten oder den Empfänger über Rechte, Pflichten oder verfahrenstechnische Entwicklungen informieren soll;
41. „Verwaltungsverfahren“ eine im Unionsrecht oder im nationalen Recht festgelegte Abfolge von Handlungen, die von Wirtschaftsteilnehmern oder öffentlichen Stellen eingehalten werden müssen, um Pflichten nachzukommen, Informationen bereitzustellen oder eine Entscheidung zu erwirken, eine Ermächtigung oder einen Dienst zu erhalten oder eine öffentliche Stelle bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in Anspruch zu nehmen;
42. „Frontend der europäischen Unternehmensbrieftasche“ die Komponente der Nutzerschnittstelle für Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen – unabhängig von Plattform oder Formfaktor –, die mit Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen interagiert und Teil der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche ist;
43. „Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche“ die serverseitigen Komponenten, einschließlich Software, Dienste und Infrastrukturen, die die erforderliche Funktion und Unterstützung für das Frontend der europäischen Unternehmensbrieftasche bereitstellen und Teil der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche sind.

Kapitel II – Europäische Unternehmensbrieftaschen

Artikel 4

Grundsatz der Gleichwertigkeit

Nutzt ein Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder ein ermächtigter Nutzer einer europäischen Unternehmensbrieftasche einen der qualifizierten Vertrauensdienste, die zu den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen einer europäischen Unternehmensbrieftasche gehören, so hat die daraus resultierende Handlung dieselbe Rechtswirkung, als wäre die Handlung rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.

Nutzt ein Selbstständiger oder ein Einzelunternehmer unter den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Bedingungen einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben, so hat die daraus resultierende Handlung dieselbe Rechtswirkung, als wäre die Handlung rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.

Enthalten bestehende Rechtsvorschriften der EU oder bestehende nationale Rechtsvorschriften Anforderungen in Bezug auf elektronische Formate im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, so gelten diese Anforderungen weiterhin und sind einzuhalten.

Artikel 5

Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen in die Lage versetzen, die folgenden Kernfunktionen zu nutzen:
 - a) sichere Abfrage, Erlangung, Auswahl, Kombination, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Vorlage elektronischer Attributsbescheinigungen;
 - b) selektive Offenlegung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und von in elektronischen Attributsbescheinigungen enthaltenen Attributen im Rahmen der unter Buchstabe a aufgeführten Funktionen;
 - c) sichere Abfrage und Weitergabe von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen, europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität und von beziehungsweise an auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - d) Unterzeichnen mit qualifizierten elektronischen Signaturen und Besiegeln mit qualifizierten elektronischen Siegeln, soweit zutreffend;
 - e) Verknüpfung elektronischer Daten mit einem bestimmten Zeitpunkt mithilfe qualifizierter elektronischer Zeitstempel;

- f) sichere Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen durch den Anbieter im Namen des Inhabers der europäischen Unternehmensbrieftasche. Diese Attribute beziehen sich auf die europäischen Unternehmensbrieftaschen und europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität in Bezug auf Daten, deren Hauptbezugsquelle der Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist;
- g) Verknüpfung gemäß Buchstabe f ausgestellter elektronischer Attributsbescheinigungen mit anderen elektronischen Attributsbescheinigungen, die Teil einer Kette sind;
- h) Ermöglichen der Verwendung qualifizierter und nicht qualifizierter elektronischer Attributsbescheinigungen, damit sich Inhaber europäischer Brieftaschen und deren ermächtigte Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen authentifizieren können;
- i) Übermittlung und Empfang elektronischer Dokumente und Daten über den im Anhang festgelegten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben;
- j) Ermächtigung mehrerer Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen, auf die europäische Unternehmensbrieftasche des Inhabers zuzugreifen und diese zu betreiben, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, Ermächtigungen – einschließlich Ermächtigungen im Zusammenhang mit Aufgaben für Zwecke des Zugangs zu und des Betriebs der europäischen Unternehmensbrieftasche und unbeschadet etwaiger Vollmachten oder rechtlicher Mandate – zu verwalten und zu widerrufen;
- k) Ermächtigung von auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten zur Abfrage elektronischer Attributsbescheinigungen, die dem Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wurden, sowie die Möglichkeit für den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche, solche Ermächtigungen zu verwalten und zu widerrufen;
- l) Exportieren der Daten, einschließlich ausgestellter Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischer Attributsbescheinigungen, Kommunikationsprotokolle und Transaktionsaufzeichnungen im Falle der Beendigung des Dienstes oder des Widerrufs der Meldung des Anbieters einer europäischen Unternehmensbrieftasche in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format;

- la) Import ihrer unter Nummer l aufgeführten Daten, um von der Datenübertragbarkeit zwischen Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen zu profitieren;
 - m) Zugang zu einem Protokoll aller Mitteilungen und Transaktionen;
 - n) Zugang zu einem Dashboard für den Zugang zu sowie für die Speicherung und Überprüfung von Mitteilungen, die über den unter Buchstabe i genannten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben ausgetauscht werden.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen können zusätzliche Funktionen anbieten, die über die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen hinausgehen, sofern diese Funktionen die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität der Mindestkernfunktionen sowie die Zuverlässigkeit und Interoperabilität der von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen nicht stören oder beeinträchtigen.
- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen die Bereitstellung des in Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben als eigenständigen Dienst für die Nutzer europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität.
- (4) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen implementieren die in Absatz 1 genannten Funktionen im Einklang mit den im Anhang festgelegten Anforderungen.
- (5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen fest, einschließlich derjenigen, die für die Interoperabilität und Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind, und derjenigen, die für die Einhaltung des Artikels 16 durch die Mitgliedstaaten relevant sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Technische Merkmale europäischer Unternehmensbrieftaschen

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gemeinsame Protokolle und Schnittstellen für die folgenden Zwecke unterstützen:
- a) die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, qualifizierten und nicht qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen, elektronischen Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, sowie qualifizierten und nicht qualifizierten Zertifikaten für europäische Unternehmensbrieftaschen;
 - b) die Abfrage und Validierung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen für auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - c) die Weitergabe und Vorlage von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, elektronischen Attributsbescheinigungen und selektiv offengelegten Daten an auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte;
 - d) die automatische Ermöglichung der Interaktion mit europäischen Unternehmensbrieftaschen ohne manuelle Intervention oder durch direkten Eingriff des Nutzers einer europäischen Unternehmensbrieftasche;
 - e) die sichere Einbindung des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche aus der Ferne über einen gesetzlichen Vertreter oder andere Personen, die gesetzlich zur Durchführung des Einbindungsprozesses befugt sind, mit einem elektronischen Identifizierungsmittel im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinsichtlich des Sicherheitsniveaus „hoch“ erfüllt;
 - f) die Interaktion zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und Brieftaschen für die Digitale Identität für die Zwecke des sicheren Empfangens, Validierens und der sicheren Weitergabe von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und elektronischen Attributsbescheinigungen;

- g) sofern eine Authentifizierung erforderlich ist, die Authentifizierung von auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten durch die Implementierung von Authentifizierungsmechanismen;
 - h) die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit der europäischen Unternehmensbrieftaschen;
 - i) die Erbringung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben, einschließlich einer Schnittstelle zu dem gemäß Artikel 10 eingerichteten europäischen Digitalverzeichnis;
 - j) die Zuweisung mindestens einer eindeutigen digitalen Adresse an jeden Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche für die Zwecke des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben und des in Artikel 10 genannten europäischen Digitalverzeichnisses;
 - k) die Bereitstellung von Einzelbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen an alle europäischen Unternehmensbrieftaschen;
- (1a) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen anfragenden öffentlichen Stellen, die nicht Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche sind, als eigenständigen Dienst eine eindeutige digitale Adresse für die Zwecke der Aufnahme in das Europäische Digitalverzeichnis und der Ermöglichung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i genannten qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben zur Verfügung.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen außerdem
- a) sicherstellen, dass die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche kryptografisch an die europäische Unternehmensbrieftasche des Inhabers gebunden werden;
 - b) sicherstellen, dass für die Zwecke der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j genannten Funktion
 - Zuordnungen zwischen Aufgaben und Attributen verifizierbar, prüfbar, widerrufbar und bis zu ihren rechtmäßigen Ausstellern rückverfolgbar sind,
 - Aufgabenkonflikte, übermäßige Befugnisübertragung oder abgelaufene Ermächtigungen automatisch in Echtzeit erkannt und verhindert werden,
 - alle Ermächtigungslogiken zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabel sind;

- c) die konzeptionsintegrierte Sicherheit gewährleisten;
- d) dafür Sorge tragen, dass Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen auf einfache Weise technische Unterstützung anfordern und technische Probleme, die negative Auswirkungen auf die Nutzung europäischer Unternehmensbrieftaschen haben, melden können;
- e) Validierungsmechanismen bereitstellen, um dafür zu sorgen, dass die Authentizität und Gültigkeit europäischer Unternehmensbrieftaschen überprüft werden können;
- ea) die von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Nutzung zugänglich machen;
- f) dafür Sorge tragen, dass die Gültigkeit der europäischen Unternehmensbrieftaschen unter den folgenden Umständen widerrufen werden kann:
 - auf ausdrückliches Verlangen des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche,
 - wenn die Sicherheit der europäischen Unternehmensbrieftasche beeinträchtigt ist,
 - bei endgültiger oder vorübergehender Einstellung der Tätigkeit des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche,
 - wenn der Anbieter der europäischen Unternehmensbrieftasche nicht in der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Liste aufgeführt ist;
- g) der Kommission unverzüglich Folgendes melden:
 - den Mechanismus, der die Validierung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglicht;
 - den Mechanismus zur Validierung der Echtheit und Gültigkeit europäischer Unternehmensbrieftaschen.

- (3) Die Kommission macht die gemäß Absatz 2 Buchstabe g gemeldeten Informationen der Öffentlichkeit über einen sicheren Kanal in elektronisch signierter oder besiegelter Form zugänglich, die für eine automatisierte Verarbeitung geeignet ist.
- (4) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen implementieren die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen technischen Merkmale im Einklang mit den im Anhang und den einschlägigen Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen gemäß dieser Verordnung.
- (5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls die Spezifikationen und Verfahren für die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen technischen Merkmale europäischer Unternehmensbrieftaschen fest, einschließlich derjenigen, die für die Interoperabilität und Sicherheit, etwa für den Austausch von Daten über Ermächtigungen mit nationalen Registern, von entscheidender Bedeutung sind, und derjenigen, die für die Einhaltung des Artikels 16 durch die Mitgliedstaaten relevant sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 7

Anforderungen an und Pflichten von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen

- (1) Europäische Unternehmensbrieftaschen werden von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen bereitgestellt, die in der gemäß Artikel 12 Absatz 3 erstellten Liste aufgeführt sind.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen in der Union niedergelassen sein, ihren Hauptgeschäftssitz in der Union haben und ihre Haupttätigkeiten dort ausüben und dürfen kein Risiko für die Sicherheit der Union darstellen. Insbesondere dürfen sie nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands stehen.

- (2a) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 8 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts die Instrumente, Indikatoren und Bewertungsrahmen fest, die geeignet sind, um festzustellen, ob Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen Risiken für die Sicherheit der Union im Sinne dieses Artikels darstellen, einschließlich zum Zweck der Bewertung, ob solche Anbieter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands unterliegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen die Anforderungen des Artikels 19a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllen.
- (4) *gestrichen*
- (5) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen [die geltenden Cybersicherheitsanforderungen/ den Rechtsakt zur Cybersicherheit] erfüllen, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von Hochrisikoanbietern. Die Anbieter stellen ferner sicher, dass ihre Lieferanten von Software- und Sicherheitslösungen diese Anforderungen und die einschlägigen Sicherheitsstandards und -anforderungen erfüllen.
- (6) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen müssen
- a) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der von ihnen bereitgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen sowie ihre Interoperabilität mit anderen europäischen Unternehmensbrieftaschen und europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität zu gewährleisten;
 - b) sicherstellen, dass die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen in benutzerfreundlicher, präziser und leicht zugänglicher Weise klar über die Nutzungsbedingungen der europäischen Unternehmensbrieftasche informiert werden, auch über den Umfang und die Einschränkungen von Kernfunktionen und zusätzlichen Funktionen, die Cybersicherheitsstandards und die Rechte des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in Bezug auf Datenübertragbarkeit, Rechtsbehelfe und Beendigung des Dienstes;

- c) sicherstellen, dass die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen sowie ermächtigte Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen in benutzerfreundlicher, präziser und leicht zugänglicher Weise klar über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre europäische Unternehmenseinzelbrieftasche informiert werden, insbesondere über das Recht, mittels des in Nummer 1 des Anhangs vorgesehenen Authentifizierungsmechanismus den Widerruf ihrer Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche zu veranlassen;
- d) mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten zuständigen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel 13 Absatz 10 und Artikel 15 Absatz 1 genannten Fällen mit der Kommission zusammenarbeiten und unverzüglich alle Ersuchen um Informationen oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind, beantworten;
- e) den zuständigen nationalen Aufsichtsstellen oder in den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Fällen der Kommission alle wesentlichen Änderungen ihrer Dienste – einschließlich der Absicht, die Tätigkeiten einzustellen – oder ihrer Gesamtstruktur melden, die sich auf die Einhaltung dieser Verordnung durch den Anbieter auswirken könnten;
- f) die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen im Falle der Aussetzung, des Widerrufs oder der freiwilligen Beendigung der Dienste der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen und der Streichung der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen von der gemäß Artikel 12 Absatz 3 erstellten Liste benachrichtigen und die Übertragung oder Löschung der Daten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, einschließlich der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, gemäß dessen Anweisungen sicherstellen;
- g) sicherstellen, dass die Informationen über die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Kommission gemeldet werden und dass die der Kommission ursprünglich übermittelten Informationen auf dem neuesten Stand gehalten und durch die Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche durch die Ausstellung der in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b genannten einheitlichen Kennungen bestätigt werden.

- (6a) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen führen eine dokumentierte und aktuelle Fassung der in Artikel 11 Absatz 2a genannten Risikobewertung unter Beachtung der Verfahren und Kriterien aus den in Artikel 11 Absatz 2c genannten Durchführungsrechtsakten.
- (6b) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen aktualisieren unter Beachtung der Verfahren und Kriterien aus den in Artikel 11 Absatz 2c genannten Durchführungsrechtsakten die Selbstbewertung nach Artikel 11 Absatz 2aa alle 24 Monate oder unverzüglich, wenn
- a) ein erheblicher Sicherheitsvorfall eingetreten ist;
 - b) eine wesentliche Änderung an der Architektur, den Sicherheitsfunktionen, den kryptografischen Komponenten, den kritischen Anbietern oder den Kernfunktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche vorgenommen wird;
 - c) eine Funktion, die sich auf die Sicherheit, Gültigkeit, Authentizität oder Übertragbarkeit der europäischen Unternehmensbrieftasche auswirkt, ausgesetzt, widerrufen oder wesentlich geändert wird;
 - d) bei der Risikobewertung nach Absatz 6a ein neues Risiko festgestellt wird.
- (6c) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] erstellt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Referenzstandards und legt erforderlichenfalls Spezifikationen und Verfahren für Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche

- (1) Die Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche stellen den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen entsprechende Identifizierungsdaten aus.
 - (1a) Handelt es sich bei den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen um Einrichtungen der Union, stellt die Kommission für die europäischen Unternehmensbrieftaschen dieser Einrichtungen der Union Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche aus.
- (2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die betreffenden authentischen Quellen oder die in ihrem Namen handelnde zwischengeschaltete Plattform für die Überprüfung der für die Ausstellung der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche erforderlichen Attribute. Auf der Grundlage der gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen stellt die Kommission auf ihrer Website in einem maschinenlesbaren Format eine Liste der gemeldeten betreffenden authentischen Quellen zur Verfügung.
- (3) Die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche werden in einem Format ausgestellt, das einer der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2979 der Kommission aufgeführten Normen entspricht, und als
 - a) qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen, sofern sie von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern bereitgestellt werden,
 - b) elektronische Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden, sofern sie von der entsprechend zuständigen öffentlichen Stelle bereitgestellt werden,
 - c) elektronische Attributsbescheinigungen, sofern sie von der Kommission bereitgestellt werden.

- (4) Die von der Kommission ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche haben dieselbe Rechtswirkung wie qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen und elektronische Attributsbescheinigungen, die von einer für eine authentische Quelle zuständigen öffentlichen Stelle oder in deren Namen ausgestellt werden.
- (5) Die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche enthalten mindestens die folgenden Attribute:
 - a) die amtliche Bezeichnung des Wirtschaftsteilnehmers oder der öffentlichen Stelle gemäß dem einschlägigen Register oder amtlichen Register,
 - b) die einschlägige gemäß Artikel 9 zugewiesene einheitliche Kennung.
- (6) Die Kommission richtet eine Bescheinigungsregelung für Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ein und führt diese. Diese Regelung wird im Katalog der Attributsbescheinigungsregelungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 aufgeführt.
- (7) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen an die gemäß diesem Artikel ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche fest, einschließlich Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten der Kommission die betreffenden authentischen Quellen melden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

Einheitliche Kennungen

- (1) Wurde einem Wirtschaftsteilnehmer eine europäische einheitliche Kennung zugewiesen, so wird diese Kennung als einheitliche Kennung gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet.
- (2) Wurde einem Wirtschaftsteilnehmer oder einer öffentlichen Stelle keine europäische einheitliche Kennung zugewiesen, so wird auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers oder der öffentlichen Stelle oder nach Bereitstellung einer europäischen Unternehmensbrieftasche für diese Stelle gemäß Absatz 4 eine einheitliche Kennung für die Zwecke der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche erstellt.
- (3) Handelt es sich bei einer öffentlichen Stelle um eine Einrichtung der Union, so erstellt die Kommission gemäß Absatz 4 für die Zwecke der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche eine einheitliche Kennung und weist diese zu.
- (4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Spezifikationen, Anforderungen und Verfahren in Bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannte einheitliche Kennung fest, einschließlich Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen nicht mehr als eine einheitliche Kennung zugewiesen wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Europäisches Digitalverzeichnis

- (1) Die Kommission schafft, betreibt und führt ein europäisches Digitalverzeichnis, das als vertrauenswürdige Informationsquelle für die Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen dient und die Form einer Web-Anwendung hat, die zwei Schnittstellen umfasst:
 - a) eine maschinenlesbare Schnittstelle, die über eine API für die automatisierte Kommunikation zwischen Systemen zugänglich ist;
 - b) eine sichere, webbasierte Plattform, die authentifizierten und ermächtigten Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen über ein Online-Portal für Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen Zugang bietet.
- (2) Für die Zwecke der Führung des europäischen Digitalverzeichnisses übermitteln die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen der Kommission nach Bereitstellung einer europäischen Unternehmensbrieftasche die Kategorien von Informationen, die in Absatz 3a und den in Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.
- (3) Die Kommission stellt sicher, dass die einschlägigen Informationen in das europäische Digitalverzeichnis aufgenommen werden.
- (3a) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen der Kommission bei der Ausstellung einer europäischen Unternehmensbrieftasche an einen Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a) die amtliche Bezeichnung des Inhabers der europäischen Unternehmensbrieftasche gemäß dem nationalen Register des Landes, in dem der Inhaber niedergelassen ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - b) die einheitliche Kennung gemäß Artikel 9;

- c) die eindeutige(n) digitale(n) Adresse(n) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j;
 - d) das Niederlassungsland des Inhabers der europäischen Unternehmensbrieftasche.
- (3b) Um die Einhaltung der in Artikel 16 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, übermittelt eine öffentliche Stelle, die nicht Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche ist, der Kommission die folgenden Informationen zwecks ihrer Aufnahme in das Europäische Digitalverzeichnis:
- a) die amtliche Bezeichnung der öffentlichen Stelle;
 - b) die einheitliche Kennung gemäß Artikel 9;
 - c) die eindeutige(n) digitale(n) Adresse(n) gemäß Artikel 6 Absatz 1a;
 - d) das Niederlassungsland der öffentlichen Stelle.
- (4) Die Kommission macht das europäische Digitalverzeichnis den Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen, ermächtigten Nutzern europäischer Unternehmensbrieftaschen, den Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen sowie den Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich.
- (4a) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen überprüfen mindestens alle 72 Stunden die in Absatz 3a genannten Angaben zum Inhaber der europäischen Unternehmensbrieftasche, gegebenenfalls mithilfe von Überprüfungsmechanismen oder Mitteilungen, die von den jeweiligen authentischen Quellen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Jede Änderung oder jeder Widerruf der in Absatz 2 genannten Informationen wird von den Anbietern der europäischen Unternehmensbrieftasche direkt der Kommission mitgeteilt, damit das europäische Digitalverzeichnis unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt dieser Informationen gemäß Absatz 4a, geführt werden kann.

- (6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Standards beziehungsweise Normen und technische Spezifikationen für die eindeutigen digitalen Adressen und die Kategorien von Informationen fest, die der Kommission für die Zwecke des europäischen Digitalverzeichnisses zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Ermächtigung von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen

- (1) Einrichtungen, die beabsichtigen, europäische Unternehmensbrieftaschen bereitzustellen, stellen bei der zuständigen Aufsichtsstelle einen Antrag auf Ermächtigung zusammen mit den in Absatz 2 aufgeführten Informationen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Zulassung muss folgende Angaben enthalten:
- a) den amtlichen Namen, alle verwendeten Handelsnamen, die URL der Website, die Kontakt-E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und die physische Anschrift der Einrichtung,
 - b) die von einem nationalen Register vergebene Registriernummer der Einrichtung, sofern verfügbar,
 - c) eine Beschreibung, wie die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen von den europäischen Unternehmensbrieftaschen, die die Einrichtung bereitzustellen beabsichtigt, angeboten werden sollen,
 - d) eine Beschreibung etwaiger zusätzlicher Funktionen, die von den europäischen Unternehmensbrieftaschen unterstützt werden, die die Einrichtung bereitzustellen beabsichtigt,

e) der einschließlich in Absatz 2aa genannte Selbstbewertungsbericht, der Folgendes enthält:

- i) eine Beschreibung der Beendigungspläne für den Fall, dass ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen seine Tätigkeit einstellt, mit Angaben darüber, wie die Informationen zugänglich bleiben;
- ii) die Strategien und entsprechenden Maßnahmen für das Risikomanagement bei der Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen gemäß Artikel 7 Absatz 3;
- iii) die Strategien und entsprechenden Maßnahmen, die zur Bewältigung der bei der Risikobewertung gemäß Absatz 2a ermittelten Risiken umgesetzt wurden;

(2a) Antragsteller führen unter Beachtung der in Absatz 2c genannten Verfahren und Kriterien eine Risikobewertung für die Lösung für eine europäische Unternehmensbrieftasche, die sie bereitstellen möchten, als Ganzes durch, einschließlich der Risiken, die sich aus ihrer Konzeption, Entwicklung, Einführung, Betrieb, Wartung, Interoperabilität, Abhängigkeiten und Beendigung ergeben. Haben Antragsteller Risikobewertungen gemäß anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union durchgeführt, die Risiken abdecken, die den in dieser Verordnung genannten Risiken oder den in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 11 genannten Risiken entsprechen, so sind sie nicht verpflichtet, eine weitere entsprechende Risikobewertung durchzuführen, und können diese Risikobewertung als Teil des Selbstbewertungsberichts vorlegen.

(2aa) Antragsteller weisen die Konformität mit den Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 und des Anhangs mittels eines Selbstbewertungsberichts nach, der sich aus einer Selbstbewertung der Konformität mit diesen Anforderungen ergibt, gegebenenfalls einschließlich eines Selbstbewertungsberichts Dritter, von denen der Antragsteller die unter die Artikel 5, 6 und 7 und den Anhang fallenden Dienstleistungen bezieht und die er selbst nicht direkt mit den für ihn geltenden Anforderungen erbringt.

- (2b) Weisen Antragsteller oder Dritte, von denen der Antragsteller die betreffenden qualifizierten Vertrauensdienste bezieht, bereits nach, dass sie die Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllen, die den in den Artikeln 5, 6 und 7 und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen, und verfügen sie über einen gültigen Konformitätsbewertungsbericht oder ein gültiges Zertifikat einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, so legen die Antragsteller diese Konformitätsbewertungsberichte oder Zertifikate als Teil des Selbstbewertungsberichts vor. In Bezug auf diese entsprechenden Anforderungen sind die Antragsteller nicht verpflichtet, eine weitere entsprechende Selbstbewertung durchzuführen.
- (2c) Die Kommission legt bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 1 Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einfügen] mittels Durchführungsrechtsakten die Verfahren, Bewertungskriterien und ein Risikoregister für die Risikobewertung und den in Absatz 2 genannten Selbstbewertungsbericht, einschließlich der Art und Weise, wie Unterschiede in Anwendungsfällen oder Sektoren zu berücksichtigen sind, Prüfspezifikationen für Schnittstellen und Anforderungen an die Verfügbarkeit des Dienstes, fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) *gestrichen*
- (4) Nach Eingang eines Antrags auf Ermächtigung verfügt die Aufsichtsstelle über eine Frist von 60 Tagen, um die übermittelten Informationen zu überprüfen.

Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieses Antrags auf Ermächtigung zu dem Schluss, dass die Informationen vollständig und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste.

- (5) Gelangt die Aufsichtsstelle aufgrund dieses Antrags auf Ermächtigung zu dem Schluss, dass die Informationen unvollständig oder die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so fordert sie den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen vorzulegen, und setzt ihm eine angemessene Frist von höchstens 15 Kalendertagen hierfür. Kann die Aufsichtsstelle aufgrund dieser Informationen oder Erläuterungen zu dem Schluss gelangen, dass die Informationen vollständig und die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so unterrichtet sie die Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen im Hinblick auf die Aufnahme dieses Anbieters in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste. Ist dies nicht der Fall oder geht keine Antwort ein, so teilt die Aufsichtsstelle dem Antragsteller mit, dass er nicht in die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Liste aufgenommen wird.
- (6) Hat die Aufsichtsstelle dem Antragsteller innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Ermächtigung keine inhaltliche Antwort auf das Ergebnis der in Absatz 4 genannten Prüfung übermittelt, so unterrichtet sie den Antragsteller unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung und die Frist, innerhalb der die Prüfung abgeschlossen werden soll, die 20 Kalendertage nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelangt die Aufsichtsstelle zu einer Entscheidung über den Antrag und unterrichtet den Antragsteller unverzüglich darüber.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Aufsichtsstelle oder deren Ausbleiben haben, wenn sich die Aufsichtsstelle weigert, die Einrichtung als Anbieter europäischer Unternehmensbriefaschen aufzuführen, oder innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung trifft.

Artikel 12

Liste der ermächtigten Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen

- (1) Die Aufsichtsstellen unterrichten die Kommission über jede Änderung der gemäß Artikel 11 übermittelten Informationen innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben.
- (2) Die von den in Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 genannten Aufsichtsstellen bereitgestellten Informationen umfassen Folgendes:
 - a) einen der folgenden Zwecke der Übermittlung:
 - die Registrierung eines ermächtigten Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, der zuvor nicht in der in Absatz 3 genannten Liste aufgeführt war;
 - eine Änderung der zuvor übermittelten Informationen über Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, die derzeit in der in Absatz 3 genannten Liste aufgeführt sind;
 - ein Ersuchen um Streichung eines Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen von der in Absatz 3 genannten Liste;
 - b) den Namen und gegebenenfalls den Firmennamen des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen;
 - c) den Mitgliedstaat, in dem der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen seinen Hauptgeschäftssitz hat;
 - d) den Namen der Aufsichtsstelle;
 - e) die Angabe, ob es sich bei dem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen um einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter handelt.

- (3) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen erstellt und führt die Kommission auf ihrer Website in einem maschinenlesbaren Format eine Liste der Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen. Nach Erhalt der Informationen von den Aufsichtsstellen gemäß Artikel 11 Absätze 4, 5 und 6 im Hinblick auf die Aufnahme eines Anbieters in die Liste nimmt die Kommission den Anbieter innerhalb von zwei Arbeitstagen in die Liste auf. Zusätzlich zu der Mitteilung gemäß Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe k widerruft die Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen die Aufnahme des die Anforderungen nicht erfüllenden Anbieters in die Liste.

Artikel 13

Aufsicht und Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die als Aufsichtsstelle für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung fungiert. Die Mitgliedstaaten können neue Behörden einrichten oder auf in ihrem Hoheitsgebiet bestehende Behörden zurückgreifen oder im gegenseitigen Einvernehmen mit einem anderen Mitgliedstaat eine in diesem anderen Mitgliedstaat eingerichtete Aufsichtsstelle benennen.
- (2) *gestrichen*
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Aufsichtsstellen über die erforderlichen Befugnisse und angemessenen Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam, effizient und unabhängig wahrnehmen zu können.
- (4) Die Aufgabe der nach Absatz 1 benannten Aufsichtsstellen ist es, die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen in Bezug auf Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, bei denen es sich nicht um Einrichtungen der Union gemäß Absatz 5 handelt, zu ergreifen.

- (5) Die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Aufsichtsstellen und ihre Rolle gemäß Absatz 4 umfassen Folgendes:
- a) Überprüfung und Bewertung der nach Artikel 11 übermittelten Anwendungen;
 - b) Untersuchung begründeter Aussagen, insbesondere von Inhabern europäischer Unternehmensbrieftaschen, dass ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen einer seiner Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachkommt, und erforderlichenfalls Ergreifen von Maßnahmen;
 - c) Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Anwendung von Beendigungsplänen für den Fall, dass ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen seine Tätigkeit einstellt, mit Angaben darüber, wie die Informationen zugänglich bleiben;
 - d) Gewährleistung, dass Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen bei jedem Fall von Nichteinhaltung der Anforderungen dieser Verordnung Abhilfe schaffen;
 - e) Verhängung von Sanktionen gemäß den Absätzen 6 bis 9;
 - f) Unterrichtung der nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über alle erheblichen Sicherheitsvorfälle, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, und in Fällen, in denen weitere Mitgliedstaaten von einem erheblichen Sicherheitsvorfall betroffen sind, Unterrichtung der benannten oder eingerichteten einheitlichen Anlaufstelle nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des betroffenen Mitgliedstaats und der benannten einheitlichen Anlaufstellen nach Artikel 46c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit oder diesbezügliche Verpflichtung des Anbieters europäischer Unternehmensbrieftaschen, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass eine Offenlegung der Sicherheitsverletzung oder des Integritätsverlusts im öffentlichen Interesse wäre;
 - g) Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Aufsichtsbehörden, insbesondere deren unverzügliche Unterrichtung, wenn anscheinend gegen Datenschutzvorschriften verstoßen wurde, sowie über Sicherheitsverletzungen, die mögliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darstellen;

- h) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit anderen nationalen Aufsichtsstellen;
 - i) Einrichtung und Gewährleistung einer klaren Bekanntmachung eines Beschwerdeverfahrens, über das Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gemäß Artikel 11 Absatz 7 Beschwerden einreichen können;
 - j) *gestrichen*
 - k) Verständigung der Kommission, wenn die Aufsichtsstelle feststellt, dass ein Anbieter europäischer Unternehmerbrieftaschen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass der Anbieter die durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - l) Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 46b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von den Mitgliedstaaten benannten Aufsichtsstellen, um insbesondere sicherzustellen, dass außerhalb der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern nur ein Satz von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und eine einheitliche Kennung der europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, die es der in Absatz 1 genannten Aufsichtsstelle erlauben, Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung zu verhängen, und treffen alle für die Umsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Diese Vorschriften lassen Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2022/2555 und Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.
- (7) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 erlassenen Vorschriften mit und melden ihr unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften. Die Kommission führt ein leicht zugängliches öffentliches Register dieser Vorschriften und aktualisiert es regelmäßig.

- (8) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Absatz 6 die folgenden nicht erschöpfenden und zur Orientierung dienenden Kriterien:
- a) Art, Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes;
 - b) Maßnahmen, die die verstoßende Partei ergriffen hat, um den durch den Verstoß verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben;
 - c) frühere Verstöße der verstoßenden Partei;
 - d) finanzielle Vorteile, die die verstoßende Partei durch den Verstoß erzielt, oder die Verluste, die sie durch ihn vermieden hat, sofern diese Vorteile oder Verluste zuverlässig festgestellt werden können;
 - e) etwaige andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall;
 - f) Jahresumsatz der verstoßenden Partei im vorangegangenen Geschäftsjahr in der Union.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Verstößen gegen diese Verordnung, die von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen begangen werden, Geldbußen von bis zu 2 % des gesamten weltweiten im vorangegangenen Geschäftsjahr getätigten Umsatzes verhängt werden. Mitgliedstaaten können Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen nationale Behörden und öffentliche Stellen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

- (9) Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Verhängung von Geldbußen durch Verwaltungsbehörden vor, so gelten von der Aufsichtsstelle veranlasste und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängte Geldbußen, die die gleiche Wirkung wie von den Aufsichtsstellen verhängte Geldbußen haben, als mit den Anforderungen des Absatzes 6 vereinbar. In jedem Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Absatzes erlässt, mit und meldet ihr unverzüglich alle nachfolgenden Änderungsrechtsakte oder Änderungen dieser Vorschriften.

- (10) Wenn ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, bei dem es sich nicht um eine Einrichtung der Union handelt, systematisch gegen die Anforderungen dieser Verordnung verstößt und die Aufsichtsstellen keine wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben und diese Umstände ein sofortiges Eingreifen rechtfertigen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu wahren, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle eine Evaluierung der Einhaltung durch. Die Kommission unterrichtet den Anbieter entsprechend, und der Anbieter muss erforderlichenfalls mit ihr zusammenarbeiten.
- (11) Auf der Grundlage der Evaluierung und unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes sowie seiner potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und die Rechte der betroffenen Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen kann die Kommission den Anbieter nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten und des Anbieters im Wege eines Beschlusses der Kommission vorübergehend von der in Artikel 12 genannten Liste ausschließen. Bevor sie den Beschluss erlässt, konsultiert die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten und den Anbieter und gibt dem Anbieter Gelegenheit, den Verstoß zu beheben.
- (11a) Auf der Grundlage dieses Beschlusses ergreift die betreffende Aufsichtsstelle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Anbieter die Verordnung einhält, und berichtet der Kommission über diese Maßnahmen. Haben sich die Abhilfemaßnahmen als wirksam erwiesen, so hebt die Kommission den Ausschluss des Anbieters von der Liste innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Nachweises der Einhaltung auf.
- (12) *gestrichen*
- (13) *gestrichen*

Artikel 14

Kooperationsgruppe für die Europäische Digitale Identität

Die gemäß Artikel 46e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichtete Kooperationsgruppe für die Europäische Digitale Identität ist dafür zuständig, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen zu erleichtern. Dazu gehören der Austausch bewährter Verfahren, die Erörterung technischer und operativer Fragen und die Koordinierung der Bemühungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung und des ordnungsgemäßen Funktionierens der europäischen Unternehmensbrieftaschen.

Artikel 15

Governance und Beaufsichtigung von Einrichtungen der Union, die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sind

- (1) Ist eine Einrichtung der Union ein Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, so muss sie die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (1a) Die Kommission ist die Aufsichtsstelle für Einrichtungen der Union, die keine Organe der Union sind. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung in völliger Unabhängigkeit wahr.
- (2) In ihrer Funktion als Aufsichtsstelle gemäß Absatz 1a überwacht die Kommission die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen in Bezug auf Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen im Wege von Ex-post-Aufsichtstätigkeiten.
- (3) Fungiert die Kommission als Aufsichtsstelle gemäß Absatz 1a, so nimmt sie die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstaben a, b, c, d, und h genannten Aufgaben wahr.

Die Kommission erstellt einen Bericht über ihre wichtigsten diesbezüglichen Tätigkeiten.

Kapitel III – Akzeptanz europäischer Unternehmensbrieftaschen

Artikel 16

Pflichten öffentlicher Stellen

- (1) Öffentliche Stellen ermöglichen den Wirtschaftsteilnehmern unter Nutzung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen folgende Schritte:
- a) Identifizierung und Authentifizierung
 - b) Unterzeichnen oder Besiegeln
 - c) Übermittlung von Dokumenten
 - d) Versand oder Empfang von Meldungen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Schritte werden zur Erfüllung einer Meldepflicht oder zur Befolgung eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt.

- (1a) Für die Zwecke von Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, die die Nutzung der Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen ermöglichen.
- (2) *gestrichen*
- (3) *gestrichen*

Kapitel IV – Internationale Aspekte

Artikel 17

Unternehmensbrieftaschen oder andere ähnliche Instrumente und Rahmen in Drittländern

- (1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellten Lösungen, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau und ähnliche Funktionen wie europäische Unternehmensbrieftaschen bieten, davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern diese Lösungen mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, dass bei von Drittländern bereitgestellten Rahmen für Systeme, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau und ähnliche Funktionen wie europäische Unternehmensbrieftaschen bieten, davon auszugehen ist, dass sie Sicherheit bieten, die den gemäß der vorliegenden Verordnung ausgestellten europäischen Unternehmensbrieftaschen gleichwertig ist, sofern die in diesem Rahmen bereitgestellten Systeme mit dem in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Vertrauensrahmen interoperabel sind sowie die Unterstützung mindestens einer Identifizierungs- und Authentifizierungsfunktion und den Austausch elektronischer Attributsbescheinigungen ermöglichen. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Vor dem Erlass der in den Absätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte führt die Kommission eine Bewertung der Lösung, des Systems oder des Rahmens des Drittlands durch, wobei sie mindestens die Datenschutzstandards, die Einhaltung von Cybersicherheitsanforderungen sowie die Unabhängigkeit des Systems des Drittlands und deren Anbieter von der Kontrolle durch risikoreiche Regierungen berücksichtigt. Anhand dieser Bewertung wird festgestellt, ob die Sicherheit als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden kann.

- (4) Geht aus den verfügbaren Informationen hervor, dass diese Sicherheiten nicht mehr als den Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung gleichwertig angesehen werden können, so hebt die Kommission den in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsakt erforderlichenfalls im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf, ändert ihn oder setzt ihn aus.
- (5) Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Rahmen, Unternehmensbrieftaschen oder Systeme mit ähnlichen Funktionen, die von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellt werden und zu denen die Kommission einen Durchführungsrechtsakt gemäß diesem Artikel erlassen hat.

Artikel 18

Bereitstellung europäischer Unternehmensbrieftaschen an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen können in einem Drittland niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern europäische Unternehmensbrieftaschen bereitstellen, sofern diesen Wirtschaftsteilnehmern Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und eine einheitliche Kennung gemäß diesem Artikel ausgestellt wurden.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels beantragen die Wirtschaftsteilnehmer von einem Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche lediglich einen Satz von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche.
- (3) Beantragt ein außerhalb der Union niedergelassener Wirtschaftsteilnehmer eine europäische Unternehmensbrieftasche bei einem Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen, so teilt dieser Anbieter dies der Aufsichtsstelle des Mitgliedstaats mit, in dem er ermächtigt ist.
- (4) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen fragen im Namen des in einem Drittland niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmers von einem Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ab.

- (5) Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche können gemäß den Artikeln 8 und 9 Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und einheitliche Kennungen an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer ausstellen, sofern
- a) der Nachweis und die Überprüfung der Identität dieser Wirtschaftsteilnehmer und ihres zur Durchführung des Einbindungsprozesses befugten Vertreters einer oder – sofern erforderlich – einer Kombination der Methoden zur Überprüfung der Identität gemäß Artikel 24 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen;
 - b) dem Wirtschaftsteilnehmer kein weiterer Satz von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wurde.
- (6) Die nationalen Aufsichtsstellen arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass Anbieter von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche überprüfen können, dass einem außerhalb der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer noch keine Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ausgestellt wurden. Die nationalen Aufsichtsbehörden können zu diesem Zweck auf das Europäische Digitalverzeichnis zurückgreifen.
- (6a) Im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakte erstellt die Kommission Standards und technische Spezifikationen für die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche, einschließlich einheitlicher Kennungen, an außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Artikel 19

Ausschussverfahren

Die Kommission wird von dem mit Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Damit alle natürlichen Personen in der Union einen sicheren, vertrauenswürdigen und nahtlosen grenzüberschreitenden Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten erhalten –unter Wahrung der vollständigen Kontrolle über ihre Daten –, stellt jeder Mitgliedstaat innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte mindestens eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereit.“

2. Absatz 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) gewährleisten, dass Personenidentifizierungsdaten, die über das elektronische Identifizierungssystem, in dessen Rahmen die europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereitgestellt wird, eindeutig die mit der betreffenden europäischen Brieftasche für die Digitale Identität verknüpfte natürliche Person oder die die natürliche oder juristische Person vertretende Person repräsentieren;“

3. Absatz 9 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) nach dem Tod des Nutzers.“

4. Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Die Nutzung europäischer Brieftaschen für die Digitale Identität ist freiwillig. Natürliche Personen, die die europäische Brieftasche für die Digitale Identität nicht nutzen, dürfen in ihrem Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten und zum Arbeitsmarkt sowie in ihrer unternehmerischen Freiheit in keiner Weise eingeschränkt oder benachteiligt werden. Der Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten muss weiterhin über andere bestehende Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel möglich sein.“

Evaluierung und Überprüfung

- (1) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] darüber Bericht. In dem Bericht werden die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Erleichterung der Übermittlung elektronischer Dokumente und elektronischer Bescheinigungen an öffentliche Stellen durch die Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen sowie technologische, marktbezogene und rechtliche Entwicklungen, einschließlich – sofern verfügbar – Informationen über Zeit- und Kosteneinsparungen, sowie die Akzeptanz durch alle Wirtschaftsakteure evaluiert, einschließlich einer spezifischen Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. In dem Bericht wird auch bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ihrer spezifischen Bestimmungen geändert werden muss, um eine Verpflichtung zur Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen festzulegen und so den Risiken einer rechtlichen Fragmentierung entgegenzuwirken.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält Informationen über folgende Aspekte:
 - a) die Mindestkernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen;
 - b) den Grad der Einhaltung der Vorschriften durch die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sowie das Ermächtigungsverfahren und die Kriterien gemäß Artikel 11;
 - c) die Anwendung und Funktionsweise der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 festgelegten Sanktionsvorschriften;
 - d) die detaillierten Anforderungen und technischen Spezifikationen für den qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i.

Spätestens ein Jahr bevor der Bericht gemäß Absatz 1 fällig ist, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen.

Artikel 22

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (1a) Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 6c, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 2c sowie die Artikel 13, 19, 20 und 21 gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum des Inkrafttretens einfügen].
- (1b) Die Kapitel I, II, III, IV und V, mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 6c, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absätze 3b und 6, Artikel 11 Absatz 2c und der Artikel 13, 16, 19 und 20, gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum einfügen – ein Jahr nach Geltungsbeginn des letzten Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 6c, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 2c].
- (1c) Artikel 10 Absatz 3b und Artikel 16 gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – 2 Jahre nach Geltungsbeginn der letzten Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 6c, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 2c].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

Kernfunktionsanforderungen und technische Anforderungen an europäische Unternehmensbrieftaschen

1. AUTHENTIFIZIERUNG DURCH EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

Der Zugriff auf die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche wird erst gewährt, nachdem der Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche erfolgreich authentifiziert wurde durch

- (1) ein notifiziertes elektronisches Identifizierungsmittel (eID) gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das mindestens die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 der genannten Verordnung, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission weiter präzisiert werden, erfüllt, oder
- (2) einen alternativen Authentifizierungsmechanismus, der als gleichwertig anerkannt ist und mindestens die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission weiter präzisiert werden, erfüllt.

Bis eine solche Authentifizierung abgeschlossen ist, wird dem Nutzer der **europäischen Unternehmensbrieftasche** keine Funktion der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche oder keine andere Funktion zugänglich gemacht.

2. INTEGRITÄT EUROPÄISCHER UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen erstellen und unterzeichnen für jede europäische Unternehmenseinzelbrieftasche eine Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche gemäß den in Nummer 5 festgelegten Anforderungen. Das zur Unterzeichnung oder Besiegelung der Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche verwendete Zertifikat muss anhand eines Zertifikats ausgestellt worden sein, das in der Vertrauensliste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980 der Kommission aufgeführt ist.

3. SICHERE KOMMUNIKATION UND VERWALTUNG KRITISCHER WERTE DURCH EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

- (1) Das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche verwendet mindestens eine sichere Kryptoanwendung für Brieftaschen und ein sicheres Kryptomodul für Brieftaschen zur Verwaltung kritischer Werte.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Backend, dem Frontend und den sicheren Kryptoanwendungen und -modulen der europäischen Unternehmensbrieftasche.
- (3) *gestrichen*

4. SICHERE KRYPTOANWENDUNGEN FÜR BRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die sicheren Kryptoanwendungen und -module
 - a) Kryptovorgänge in der europäischen Unternehmensbrieftasche, die kritische Werte betreffen, mit Ausnahme solcher, die zur Authentifizierung des Inhabers der Europäischen Unternehmensbrieftasche durch die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche erforderlich sind, nur dann durchführen, wenn diese Anwendungen die Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche zuvor erfolgreich authentifiziert haben;
 - b) *gestrichen*
 - c) auf sichere Weise neue kryptografische Schlüssel erzeugen können;
 - d) kritische Werte sicher löschen können;
 - e) einen Nachweis über den Besitz privater Schlüssel erstellen können;
 - f) die von solchen sicheren Kryptoanwendungen und -modulen für Brieftaschen erzeugten privaten Schlüssel während der Geltungsdauer der Schlüssel schützen;
 - g) *gestrichen*

5. ECHTHEIT UND GÜLTIGKEIT DER EINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die in Nummer 1 genannten Einzelbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen öffentliche Schlüssel enthalten und dass die zugehörigen privaten Schlüssel durch ein sicheres Kryptomodul für Brieftaschen geschützt werden.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen von Einzelbrieftaschen unabhängige Mechanismen für die sichere Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche bereit.

6. WIDERRUF VON EINZELBESCHEINIGUNGEN FÜR UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen eine öffentlich zugängliche Regelung auf, in der sie die Bedingungen und Fristen für den Widerruf von Einzelbescheinigungen für eine Unternehmensbrieftaschen festlegen.
- (2) Widerrufen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen Einzelbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen, so unterrichten sie im Einklang mit Artikel 6 die betroffenen Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach dem Widerruf ihrer europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen unter Angabe der Gründe für den Widerruf und der Folgen für den Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche. Diese Informationen müssen auf präzise und leicht zugängliche Weise und in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt werden.
- (3) Wenn Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen eine Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche widerrufen haben, machen sie den Gültigkeitsstatus der Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche öffentlich bekannt und vermerken in der Einzelbescheinigung für eine europäische Unternehmensbrieftasche, wo diese Informationen abrufbar sind.

7. TRANSAKTIONSPROTOKOLLE

- (1) Unabhängig davon, ob eine Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird oder nicht, stellen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen geeignete Protokollierungsregelungen bereit, die zumindest die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Besiegelung und die Meldungen aller Transaktionen mit auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten, anderen europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen und europäischen Einzelbrieftaschen für die Digitale Identität umfassen.

- (2) Die protokollierten Informationen müssen zumindest Folgendes enthalten:
 - a) das Datum und die Uhrzeit der Transaktion;
 - b) den Namen, Kontaktangaben und die einheitliche Kennung des betreffenden auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten und den Mitgliedstaat, in dem dieser auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte niedergelassen ist, sofern verfügbar, oder – im Falle anderer Einzelbrieftaschen – einschlägige Informationen aus der Einzelbescheinigung für europäische Unternehmensbrieftaschen;
 - c) die Art(en) der in der Transaktion abgefragten und vorgewiesenen Daten;
 - d) bei nicht abgeschlossenen Transaktionen den Grund für den Nichtabschluss.
- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der protokollierten Informationen.
- (4) Das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche protokolliert Berichte, die der Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche den zuständigen Behörden über die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche übermittelt hat, einschließlich Interaktionen im Zusammenhang mit Meldungen, der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Datenweitergabe oder Prüfanfragen.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle sind für den Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen zugänglich, soweit dies für die Erbringung von Diensten für europäische Unternehmensbrieftaschen erforderlich ist.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle bleiben so lange zugänglich, wie dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist.

8. QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUREN UND SIEGEL

- (1) Im Einklang mit Artikel 6 stellen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen qualifizierte Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen oder Siegel erhalten können, die mit qualifizierten Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten verknüpft sind, die in Bezug auf die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche entweder lokal, extern oder entfernt (remote) eingerichtet sind.

- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass europäische Unternehmensbrieftaschenlösungen über eine sichere Schnittstelle mit einer der folgenden Arten qualifizierter Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten verbunden werden können: lokal, extern oder entfernt (remote) verwaltete qualifizierte Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten zwecks Verwendung der in Absatz 1 genannten qualifizierten Zertifikate.

9. SIGNATURERSTELLUNGSANWENDUNGEN

- (1) Die von europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen verwendeten Signaturerstellungsanwendungen können entweder von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen, von Vertrauensdiensteanbietern oder von auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden.
- (2) Signaturerstellungsanwendungen haben folgende Funktionen:
- a) Unterzeichnen oder Besiegeln von Daten, die von Nutzern der europäischen Unternehmensbrieftasche bereitgestellt werden;
 - b) Unterzeichnen oder Besiegeln von Daten, die von vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden;
 - c) Erstellen von Signaturen oder Siegeln in mindestens dem obligatorischen Format;
 - Erstellen von Signaturen oder Siegeln im optionalen Format;
 - Information der Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche über das Ergebnis des Signatur- oder Siegelerstellungsprozesses.

Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die in Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe c Ziffer ii genannten technischen Standards festgelegt werden.

- (3) Signaturerstellungsanwendungen können entweder in das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche integriert oder extern eingerichtet sein. Stützen sich Signaturerstellungsanwendungen auf qualifizierte Fernsignaturerstellungseinheiten und sind sie in das Backend der europäischen Unternehmensbrieftaschen integriert, so müssen sie die Anwendungsprogrammierschnittstelle unterstützen, die in den Durchführungsrechtsakten festgelegt ist, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 5 befugt ist, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.

10. DATENEXPORT, DATENIMPORT UND DATENÜBERTRAGBARKEIT

Europäische Unternehmensbrieftaschen unterstützen den sicheren Export und Import sowie die sichere Übertragbarkeit der Daten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in mindestens einem offenen Format bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Nutzer einer europäischen Unternehmensbrieftasche gemäß Nummer 1 dieses Anhangs erfolgreich authentifiziert wurden. Dies ermöglicht es dem Inhaber, seine Daten zu einer anderen Lösung für eine europäische Unternehmensbrieftasche zu migrieren.

11. SICHERER RECHTSVERBINDLICHER KOMMUNIKATIONSKANAL FÜR DIE EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSBRIEFTASCHE

- (1) Im Einklang mit Artikel 5 der vorliegenden Verordnung integrieren europäische Unternehmensbrieftaschen einen bestimmten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß den Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und unterstützen dessen Nutzung.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um
 - a) das Protokoll zu benennen und Normen und Spezifikationen für konforme Umsetzungen des spezifischen qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben festzulegen, der als obligatorischer sicherer rechtsverbindlicher Kommunikationskanal für europäische Unternehmensbrieftaschen dient;
 - b) die technischen Mindestanforderungen und Interoperabilitätsanforderungen festzulegen, die ein solcher qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben erfüllen muss, einschließlich der Angleichung an die Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren gemäß den Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
 - c) sicherzustellen, dass der gewählte qualifizierte Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben auf offenen, öffentlich zugänglichen und gebührenfreien Normen beziehungsweise Standards beruht, um die Interoperabilität zu gewährleisten und eine Abhängigkeit von bestimmten Anbietern zu verhindern;
 - d) sicherzustellen, dass der gewählte qualifizierte Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben eine End-zu-End-Verschlüsselung bereitstellt, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten;
 - e) Verfahren zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit, der Redundanz und von Ausweichmechanismen im Falle eines Ausfalls des Dienstes festzulegen.

- (3) Die Interoperabilität zwischen europäischen Unternehmensbrieftaschen und dem benannten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben ist obligatorisch. Anbieter von europäischen Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die technische Integration im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten.

12. ZUGANGSKONTROLLMECHANISMUS EUROPÄISCHER UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass Ermächtigungsentscheidungen im Rahmen des Zugangskontrollmechanismus auf einem oder mehreren der folgenden Kriterien beruhen, je nachdem, was für den jeweiligen Zugangsantrag angemessen ist:
- a) elektronische Attributsbescheinigung der handelnden Person;
 - b) formale Rolle der handelnden Person innerhalb einer anerkannten Organisationsstruktur oder eines anerkannten Wirtschaftsteilnehmers;
 - c) Umfang, Gültigkeit und Beschränkungen von Mandaten, Befugnisübertragungen oder Vollmachten;
 - d) kontextbezogene Informationen oder Regelungen und Vorschriften, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene für die sektorspezifische Einhaltung erlassen wurden.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass der Zugangskontrollmechanismus fein austarierte und überprüfbare Ermächtigungen ermöglicht und dass
- a) die Sichtbarkeit von Nachweisen und Bescheinigungen selektiv ist und von den Zugangsrechten abhängt;
 - b) der Zugang zu Geschäftsprozessen, digitalen Verfahren oder Übermittlungsschnittstellen durch Echtzeit-Validierung von Aufgaben und Mandaten geregelt wird;
 - c) alle Zugriffs- und Ausführungsvorgänge protokolliert, mit einem Zeitstempel versehen und an kryptografisch überprüfbare Ermächtigungsnachweise gebunden sind, die für Prüf- und Gerichtsverfahren geeignet sind.

- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass
 - a) Zuordnungen zwischen Aufgaben und Attributen verifizierbar, prüfbar, widerrufbar und bis zu ihren rechtmäßigen Ausstellern rückverfolgbar sind,
 - b) Aufgabenkonflikte, übermäßige Befugnisübertragungen oder abgelaufene Ermächtigungen automatisch in Echtzeit erkannt und unterbunden werden,
 - c) alle Ermächtigungslogiken zwischen den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabel sind.
- (4) Die Liste der Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren, die für die Umsetzung des Zugangskontrollmechanismus anzuwenden sind, wird in den Durchführungsrechtsakten festgelegt, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 5 befugt ist, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese erstrecken sich insbesondere auf
 - a) die Formate für die Darstellung von Aufgaben und Attributen;
 - b) Interoperabilitätsmechanismen für Mandate und Befugnisübertragungen über Brieftaschen hinweg;
 - c) Protokolle, die Formulierung von Regelungen und die Durchsetzung von Beschränkungen;
 - d) Anforderungen an sichere Protokollierung, Zeitstempel und Nachprüfbarkeit von Ermächtigungsvorgängen.
- (5) Werden die in Nummer 1 genannten Standards, Spezifikationen und Verfahren eingehalten, so wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieser Nummer erfüllt sind.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR PROTOKOLLE UND SCHNITTSTELLEN

Im Einklang mit Artikel 6 dieser Verordnung stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen

- (1) Abfragen, die unter Verwendung von Zugriffszertifikaten von auf die europäische Brieftasche für die Digitale Identität vertrauenden Beteiligten oder europäischer Einzelbrieftaschenbescheinigungen für die Digitale Identität erfolgen, genehmigen und, soweit zutreffend, authentifizieren. Eine Authentifizierung des vertrauenden Beteiligten ist erforderlich, wenn die Bescheinigungen für einen eingeschränkten Kreis bestimmt sind; in allen anderen Fällen können Bescheinigungen von jeder abfragenden Partei vorgelegt werden;

- (2) den Nutzern der europäischen Unternehmensbrieftasche die Informationen anzeigen, die in den Zugriffszertifikaten für auf die europäische Brieftasche für die Digitale Identität vertrauende Beteiligte oder, soweit zutreffend, in den europäischen Einzelbrieftaschenbescheinigungen für die Digitale Identität enthalten sind;
- (3) den Nutzern der europäischen Unternehmensbrieftasche – soweit zutreffend – die Attribute anzeigen, die von den Nutzern einer europäischen Unternehmensbrieftasche abgefragt werden;
- (4) Einzelbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen der europäischen Einzelbrieftasche an die auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten oder an die europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen, die solche Bescheinigungen abfragen, übermitteln.

14. AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN AN EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Im Einklang mit Artikel 5 dieser Verordnung stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen, die die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen veranlassen, auf europäische Brieftaschen vertrauende Beteiligte authentifizieren können.
- (2) In Bezug auf die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen an eine europäische Unternehmenseinzelbrieftasche stellen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Wenn Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen mithilfe ihrer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder von elektronischen Attributsbescheinigungen bei Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen, die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder elektronische Bescheinigungen in mehreren Formaten ausstellen dürfen, veranlassen, so beantragt die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche diese in allen Formaten gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften für die Anwendung von europäischen Unternehmensbrieftaschen hinsichtlich der Integrität und die Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen;

- b) wenn Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen mithilfe ihrer europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche mit zuständigen nationalen Behörden und Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen interagieren, ermöglichen die europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen die Authentifizierung und Validierung der Komponenten der europäischen Unternehmensbrieftaschen, indem sie diesen zuständigen nationalen Behörden und Anbietern die Einzelbescheinigungen für europäische Unternehmensbrieftaschen auf deren Verlangen vorweisen;
- c) Lösungen für europäische Unternehmensbrieftaschen unterstützen Mechanismen, die es Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, die Ausstellung, Auslieferung und Aktivierung gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission (2,2) festgelegten Anforderungen des Sicherheitsniveaus „hoch“ zu überprüfen;
- d) Europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen überprüfen die Echtheit und Gültigkeit der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und der elektronischen Attributsbescheinigungen.

15. VORWEISEN VON ATTRIBUTEN BEI AUF EUROPÄISCHE UNTERNEHMENS BRIEFTASCHEN VERTRAUENDEN BETEILIGTEN

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d und k stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass

- (1) Lösungen für europäische Unternehmensbrieftaschen Protokolle und Schnittstellen für das Vorweisen von Attributen bei auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen beziehungsweise Standards unterstützen;
- (2) europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen auf Veranlassung der Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen erfolgreich authentifizierte und validierte Abfragen der auf europäische Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen beziehungsweise Standards beantworten;
- (3) europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen den Nachweis des Besitzes der privaten Schlüssel zu den in kryptografischen Bindungen verwendeten öffentlichen Schlüsseln unterstützen.

16. AUSSTELLUNG VON IDENTIFIZIERUNGSDATEN DES INHABERS EINER EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENSBRIEFTASCHE AN EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen im Einklang mit Artikel 8 dieser Verordnung sicher, dass die den Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche kryptografisch an die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche, an die sie ausgestellt werden, gebunden sind.

17. AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN AN EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Elektronische Attributsbescheinigungen, die an europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellt werden, müssen zumindest einer der Normen beziehungsweise Standards entsprechen, die in den gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind.
- (2) Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen müssen sich gegenüber europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen identifizieren.
- (3) Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen stellen sicher, dass die an europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellten elektronischen Attributsbescheinigungen die Informationen enthalten, die für die Authentifizierung und Validierung dieser elektronischen Attributsbescheinigungen erforderlich sind.

